

Neue Gestaltungsmöglichkeiten für das Schiedsgerichtsverfahren

Das Internet als Kommunikations- und Verfahrensmedium

Arbeit für das Seminar im Wirtschaftsrecht

Neue Medien im Handels- und Wirtschaftsrecht

im Wintersemester 2000/2001
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
bei Prof. Dr. Wolfram Timm

Eingereicht von

Michael Knorr
E-Mail: knorri@gmx.de

Benedikt Schneiders
E-Mail: bschneiders@gmx.de

Literaturliste

<u>Autor</u>	<u>Titel/Fundstelle</u>
Baumbach, Adolf/ Lauterbach, Wolfgang/ Albers, Jan/ Hartmann, Peter Berger, Klaus Peter	Zivilprozessordnung 59. Auflage München 2001 Zitat: Bearbeiter in Baumbach, Paragraph, Randnummer Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Recht des Internationalen Wirtschaftsverkehrs Band 10 Berlin, New York 1992 Zitat: Berger, Seite
Bergmann/Streitz	Beweisführung durch EDV-gestützte Dokumentation Computer und Recht 1994, S. 77 ff. Zitat: Bergmann/Streitz, Seite
Bettinger, Thorsten	ICANN's Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy CR 4/2000, S. 234 ff. Zitat: Bettinger, Seite
Bork, Reinhard	Stein/Jonas/Schlosser Kommentar zur ZPO Zitat: Bearbeiter in Stein/Jonas/Schlosser
Ehricke, Ulrich	Softwareverträge und internationale Schiedsgerichtsbarkeit Computer und Recht 1989 S. 665 ff. Zitat: Ehricke, Seite
Geimer, Reinhold	Zöller, Zivilprozessordnung 21. Auflage Köln 1999 Zitat: Zöller, Seite
Geis, Ivo	Die digitale Signatur NJW 1997, S. 3000 ff. Zitat: Geis, Seite
Glanegger, Peter/ Güroff, Georg/ Kusterer, Stefan/ Niedner, Jochen/ Peuker, Monika/ Ruß, Werner/ Selder, Johannes/ Stuhlfelner, Ulrich GmS-OGB	Handelsgesetzbuch 5. Auflage Heidelberg 1999 Zitat: Glanegger, Seite Computerfax formwirksam CR 9/2000, S. 578 ff.
Grunsky, Wolfgang	Festschrift für Fritz Baur Mohr 1981 Zitat: Grunsky in FS Baur, Seite
Heinrichs, Helmut	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch 59. Auflage München 2000 Zitat: Palandt-Bearbeiter

- Henn, Günther** Schiedsverfahrensrecht
2. Auflage
Heidelberg 1991
Zitat: Henn, Seite
- Heß, Burkhard** Die "Europäisierung" des internationalen Ziviprozessrechts durch den
Amsterdamer Vertrag - Chancen und Gefahren
NJW 2000, S. 23 ff.
Zitat: Heß, Seite
- Heun, Werner** Elektronisch erstellte oder übermittelte Dokumente und Schriftform
Computer und Recht 1995, S. 2 f.
Zitat: Heun, Seite
- Hilger, Norbert** Zur Geltung des beschränkten Untersuchungsgrundsatzes im neuen
Schiedsverfahrensrecht
BB 2000, Beilage 8, S. 2 ff.
Zitat: Hilger, Seite
- Hoeren, Thomas** Internet und Recht - Neue Paradigmen des Informationsrechts
NJW 1998, S. 2849 ff.
Zitat: Hoere Paradigmen, Seite
- Hoeren, Thomas** Rechtsfrage im Internet - Arbeitsunterlagen
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/skriptir.pdf>
Zitat: Hoeren Rechtsfragen, Seite
- Hoeren, Thomas** Beweisklauseln in EDI-Vereinbarungen
Computer und Recht 1995, S. 513 ff.
Zitat: Hoeren EDI, Seite
- Holland/Handtke** Beschränkung auf den Urkundenbeweis im Schiedsverfahren
Festschrift Bülow, 1981
Zitat: Holland/Handtke, Seite
- Jauernig, Othmar** Bürgerliches Gesetzbuch
9. Auflage
München 1999
Zitat: Jauernig
- Jung, Peter** Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit
Kommunikation und Recht 2/1999, S. 63 ff
Zitat: Jung, Seite
- Kilian, Wolfgang** Zweck und Inhalt des deutschen EDI-Rahmenvertrages
Computer und Recht 1994, S. 657 ff.
Zitat: Kilian, Seite
- Kilian/Picot/Neuburger/Nigg/Scholtes/Seiler** Elektronische Transaktionen von Dokumenten zwischen
Organisationen
Baden-Baden 1994
Zitat: Kilian/Picot, Seite.
- Kornblum, Udo von** Probleme schiedsrichterlicher Unabhängigkeit
München 1968
Zitat: Kornblum, Seite
- Kuhn, Martin** Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation
München 1991
Zitat: Kuhn, Seite
- Lachmann, Jens-Peter/
Lachmann, Andreas** Schiedsvereinbarungen im Praxistest
Betriebsberater 2000, S. 1633 ff.
Zitat: Lachmann, Seite
- Lutterbeck, Bernd** Globalisierung des Rechts - am Beginn einer neuen Rechtskultur?
CR 1/2000, S. 52 ff.
Zitat: Lutterbeck, Seite

- Maier, Hans-Jakob** Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit
Herne 1979
Zitat: Maier, Seite
- Mallmann, Roman/ Erbo,
Heinrich** Schriftform bei Geschäften im Internet
Zeitschrift für die Rechtspolitik 11/2000, S 470 ff.
Zitat: Mallmann/Heinrich, Seite
- Maunz, Theodor/
Dürig, Günter** Grundgesetz
München 1986
Zitat: Maunz, Artikel, Randnummer
- Mayer, Jakob** Münchener Kommentar Zivilprozessordnung
Band 3, §§ 803-1048
1992
Zitat: Bearbeiter in Müko
- Meents, Jan Geert** Verbraucherschutz bei Rechtsgeschäften im Internet
1998
Zitat: Meents, Seite
- Möller, Kathrin** Schiedsverfahrensrecht
Berlin 1998
Zitat: Möller, Seite
- Niedermeier, Robert** Cybercourt: Schieds- und Schlichtungsverfahren im Internet
Kommunikation und Recht 9/2000, S. 431 ff.
Niedermeier, Seite
- Nöcker, Gregor** Urkunden und EDI-Dokumente
Computer und Recht 3/2000, S. 176 ff.
Zitat: Nöcker, Seite
- Oberndörfer, Julian** Die EG-Richtlinie über "gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen" und das Bankgeschäft - am Beispiel von
db-order
NJW-CoR 4/2000, S. 228 ff.
Zitat: Oberndörfer, Seite
- Redeker, Helmut** EU-Signaturrichtlinie und Umsetzungsbedarf im deutschen Recht
Computer und Recht 7/2000, S. 455 ff.
Zitat: Redeker, Seite
- Römermann, Volker/van
der Moolen, Mark** Schriftsätze per Computerfax: Willkommen im 21. Jahrhundert
Betriebsberater 2000, S. 1645 ff.
Zitat: Römermann/Mollen, Seite
- Rosenberg, Leo/Schwab,
Karl Heinz** Zivilprozessrecht
12. Auflage
München 1977
Zitat: Rosenberg, Seite
- Saathoff, Arno** Möglichkeiten und Verfahren gerichtlicher Hilfe zugunsten
fremdnationaler Handelsschiedsverfahren mit internationaler
Beteiligung
Dissertation Köln 1987
Zitat: Saathoff
- Sachs, Michael / Battis,
Ulrich** Grundgesetz; Kommentar;
2. Auflage
München 1999
Zitat: Sachs, Artikel, Randnummer
- Sandl, Ulrich** Wirtschaftspolitische Bedeutung digitaler Signaturen
Computer und Recht 5/2000, S. 319 ff.
Zitat: Sandl, Seite
- Scheffler, Hauke/ Dressel,** Vorschläge zur Änderung zivilrechtlicher Formvorschriften und ihre

- Christian** Bedeutung für den Wirtschaftszweig E-Commerce
CR 6/2000, S. 378 ff.
Zitat: Scheffler/Dressel, Seite
- Schlosser, Peter** Das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit
2. Auflage
Tübingen 1989
Zitat: Schlosser, Seite
- Schmidt-Diemitz** Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – eine empirische
Untersuchung
Der Betrieb 7/1999, S. 369 ff.
Zitat: Schmidt-Diemitz
- Schneider, Jochen** Handbuch des EDV-Rechts
Köln 1997
Zitat: Schneider, Seite
- Schreiber, Albrecht** Die Urkunde im Zivilprozeß
Berlin 1992
Zitat: Schreiber, Seite
- Schütze, Rolf A.** Schiedsgericht und Schiedsverfahren
2 Auflage
München 1998
Zitat: Schütze, Seite
- Schütze, Rolf/Tscherning,
Dieter/Wais, Walter,** Handbuch des Schiedsverfahrens,
2. Auflage
Berlin 1990
Zitat: Schütze/Tschernig/Wais, Seite
- Schwab, Karl-Heinz/
Walter, Gerhard/
Baumbach, Adolf,** Schiedsgerichtsbarkeit
5. Auflage
München 1995
Zitat: Schwab/Walter/Baumbach
- Schwab, Karl-Heinz/
Walter, Gerhard** Schiedsgerichtsbarkeit
6. Auflage
München 2000
Zitat: Schwab/Walter, Seite
- Schwerdtfeger** Cyberlaw
Wiesbaden 1999
Zitat: Schwerdtfeger, Seite
- Stein, Friedrich / Jonas,
Martin / Schlosser, Peter** Kommentar zur ZPO; Band 7, Teilband 2, §§946-1048;
21.A., Tübingen 1993
Zitat: Bearbeiter in Stein/Jonas/Schlosser
- Strauch, Dieter** Gedächtnisschrift für Lüderitz, S. 751 ff.
2000
Zitat: Strauch, Seite
- Stumpf, Herbert** Vor- und Nachteile des Verfahrens vor Schiedsgerichten gegenüber
dem Verfahren vor Ordentlichen Gerichten
FS für Bülow
1982
Zitat: Stumpf, Seite
- Tettenborn, Alexander** Die Novelle des Signaturgesetzes
CR 10/2000, S. 683 ff.
Zitat: Tettenborn, Seite
- Thomas, Heinz/Putzo,
Hans** Zivilprozessordnung
21. Auflage
München 1998

- Vehslage, Thorsten** Zitat: Thomas/Putzo
Das geplante Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des
Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen
Rechtsverkehr
BB 2000, S. 1801 ff.
- Weidhaas, Jutta/Swoboda,
Michael** Zitat: Vehslage, Seite
Schiedsgerichtsbarkeit und EDV-Verträge
Computer und Recht, 1988, S. 104 ff.
- Winkler/Weinand** Zitat: Weidhaas/Swoboda, Seite
Betriebsberater 1998, S. 597 ff.
- Wolf/Horn/Lindacher** Zitat: Winkler, Seite
Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
4. Auflage
München 1999
Zitat: Wolf/Horn/Lindacher

Gliederung

<u>Umfeld</u>	S.1
<u>Möglichkeiten virtueller Schiedsgerichtsbarkeit</u>	S.2
I. Schiedsverfahren	S.2
1) Begriff	S.2
2) Praktische Bedeutung	S.3
3) Vorteile/Nachteile	S.3
4) Rechtliche Grundlagen	S.5
II. Anwendungsbereich des Internets	S.6
III. Einsatzmöglichkeiten anhand einzelner Verfahrensschritte	S.7
1) Schiedsvereinbarung	S.7
a) Vertragsschluß im Internet	S.8
b) Formerfordernisse	S.8
i) ZPO	S.9
(1) Verbraucherverträge	S.9
(2) Wirtschaftsverträge	S.12
(a) Schriftwechsel, § 1031 I 2. Alt. ZPO	S.12
(b) Stillschweigende Zustimmung, § 1031 II ZPO	S.14
(c) Bezugnahme auf ein Schriftstück, § 1031 III ZPO	S.15
ii) EUÜ	S.15
iii) UNÜ	S.16
iv)	
v)	

2) Beginn des Verfahrens	S.17
a) Klage und Klagebeantwortung	S.17
b) Möglichkeiten des Interneteinsatzes	S.19
3) Zuständigkeitsprüfung und Rüge	S.19
4) Verlauf des Verfahrens	S.21
a) Gestaltungsfreiheit	S.21
b) Verfahrensgrundsätze	S.21
c) Schriftliches Verfahren als günstigstes Verfahren	S.23
d) Interneteinsatz bei der Verfahrensgestaltung	S.23
i) E-mail	S.24
ii) Chatbox	S.25
iii) Videokonferenz	S.27
5) Die Sachverhaltsermittlung	S.28
a) Parteimaxime und beschränkter Untersuchungsgrundsatz	S.29
b) Unterstützung durch staatliche Gerichte	S.29
c) Beweismittel	S.30
i) Urkunden	S.32
ii) Zeugenbeweis	S.33
iii) Sachverständige und Parteivernehmung	S.34
iv) Augenscheinbeweis	S.34
v)	
vi)	
6) Beratung der Schiedsrichter und Erlaß des Schiedsspruchs	S.34
7) Vollstreckbarerklärung	S.35
<u>Fazit</u>	S.35

Neue Gestaltungsmöglichkeiten für das Schiedsverfahren

Umfeld

Die explosive Entwicklung des Internet hat in den verschiedensten Bereichen zu einer Aufbruchsstimmung geführt.

Bekannt ist dies vor allem für den *wirtschaftlichen Bereich*. Im November 1992 gab es weltweit 26 Computer, die Informationen ins Internet stellten, elf Monate später waren es 200.¹ Heute liegt die Zahl bei über einer Million und über 200 Millionen Benutzer können mit ihren Rechnern Informationen aus dem WWW abrufen.² Wirtschaftliche Bedeutung erhält das Internet dadurch, daß in ihm Geschäfte elektronisch getätigt werden, der sogenannte E-Commerce. Das Marktvolumen im Bereich E-Commerce soll in den G7 Ländern (USA, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien und Deutschland) für das Jahr 2002 insgesamt 680 Milliarden Dollar erreichen.³ Von 1998 bis 2000 hat sich die Zahl der Internetnutzer in Deutschland verdoppelt und liegt jetzt bei ca. 15 Millionen.⁴

Aufbruchsstimmung herrscht auch im *rechtlichen Bereich*. Rechtliche Regelungen müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, um das Internet effizient nutzen zu können.⁵ Erste Schritte werden unternommen, um die Vorteile des Internet auch im Rahmen rechtlicher Institutionen zu nutzen. So hat beispielsweise der U.S. District Court des Northern District of Ohio, ein Bundesgericht der USA, am 2. Juli 1996 ein internetbasiertes System in Betrieb genommen, um Anträge per E-mail entgegenzunehmen.⁶ In England hat die Queens Bench Division of the Royal Courts of Justice in einem Fall entschieden, daß die Klägerin der Beklagten eine einstweilige Verfügung per E-mail wirksam zustellen kann.⁷

¹ Hoeren, Rechtsfragen, S. 25.

² Sandl, S. 319; www.nua.com (05.01.2001).

³ Sandl, S. 319, Fn. 3.

⁴ FAZ v. 15.2.2000.

⁵ In diesem Zusammenhang sind z.B. die Gesetzgebung zur digitalen Signatur zu sehen oder die europäischen Richtlinien zur digitalen Signatur und zum E-Commerce.

⁶ <http://192.41.4.29/files/jud33.htm> (05.01.2001).

⁷ <http://192.41.4.29/files/elw07.htm> (05.01.2001).

Ein weiteres Zeichen für die virtuelle Morgendämmerung am rechtlichen Himmel sind erste Ansätze zur Entwicklung *virtueller Schiedsgerichtsverfahren*. Bereits einen ersten Fall entschieden hat das *Virtual Magistrate Project* mit Sitz in Illinois/USA.⁸ Bisher noch eine Studie ist der *Cybercourt* in München.⁹ Neben diesen Ansätzen von institutionellen Schiedsgerichten auf virtueller Basis stellt die auf moderne Kommunikationsformen Bezug nehmende Schiedsordnung der *Global Arbitration Mediation Association* (GAMA) ein Angebot an ad-hoc Schiedsgerichte dar.¹⁰ Ansonsten sind im Internet Kanzleien und andere Anbieter zu finden, die dort ihre Dienste für die Vertretung in internationalen Schiedsverfahren vorstellen oder über die Neuerungen in diesem Bereich informieren.¹¹ Welches Entwicklungspotential diese Ansätze besitzen hängt im wesentlichen davon ab, ob die Entscheidungen von virtuell arbeitenden Schiedsgerichten rechtlich anerkannt werden. Nur dann sind sie eine vollwertige private Gerichtsbarkeit¹² und damit sinnvolle alternative zur Konfliktlösung vor staatlichen Gerichten.

Möglichkeiten virtueller Schiedsgerichtsbarkeit

I. Schiedsgerichtsverfahren

1) Begriff

Schiedsgerichte entscheiden *bürgerliche* oder diesen vergleichbare Rechtsstreitigkeiten aufgrund privater Willenserklärung der Parteien, der *Schiedsvereinbarung*. Die Entscheidung erfolgt durch private Personen oder Gremien¹³. Wo die Schiedsgerichtsbarkeit eingreift, tritt sie *anstelle* der staatlichen Gerichtsbarkeit.¹⁴ Damit ist dieses sogenannte *echte Schiedsgerichtsverfahren*, das ebenso im wirtschaftlichen wie im vereinsrechtlichen und sonstigen privaten Bereich eingesetzt wird¹⁵,

⁸ <http://www.vmag.org> (05.01.2001); vgl. dazu Jung.

⁹ <http://www.cybercourt.org> (05.01.2001); vgl. dazu Niedermeier.

¹⁰ <http://www.gama.com> (05.01.2001); die Schiedsordnung befindet sich unter <http://192.41.4.29/files/adr03.htm> (05.01.2001).

¹¹ <http://www.roessner.de/roessner/taetigkeit/#usschiedsverf>;

<http://www.freshfields.com/practice/disputeresolution/publications/schied/de.asp>;

<http://www.rechtsanwalt.de/UNCITRAL2.html>

¹² BGH NJW 1986, S. 3027; Zöller, Vor § 1025, Rn. 1.

¹³ Mayer in Müko, Bd. 3, 1993, Vor § 1025.

¹⁴ BGHZ 68, 356 (360).

¹⁵ Z.B. auch Parteischiedsgerichte, vgl.

abzugrenzen von anderen Formen außergerichtlicher Streitbeilegung wie etwa durch Rechtsnorm (z.B. öffentliche Satzungen) eingesetzten *unechten Schiedsgerichten*, den *Güte- und Schlichtungsverfahren* nach § 15a EGZPO sowie der gesetzlich nicht geregelten *Mediation*.¹⁶ Abzugrenzen ist das Schiedsverfahren vom *quasi-administrativen* Verfahren, das die WIPO¹⁷ als anerkannter Dispute-Resolution Provider der ICANN¹⁸ bezüglich Domain Streitigkeiten durchführt.¹⁹

2) Praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung von Schiedsverfahren läßt sich nicht anhand eindeutiger Zahlen darstellen, da die Urteile im Gegensatz zur staatlichen Rechtsprechung häufig nicht veröffentlicht werden.²⁰ Nach einer empirischen Untersuchung aus dem Jahre 1994²¹ bevorzugen mehr als die Hälfte der befragten deutschen Unternehmen ein Schiedsgericht vor einem staatlichen Gericht zur Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit EDI.²² Bezüglich internationaler Wirtschaftsverträge wird angenommen, daß in etwa 80-90% Schiedsvereinbarungen getroffen werden.²³ Eine weitere Untersuchung²⁴ kommt zu dem Ergebnis, daß 82% aller Firmen, deren Tätigkeit „in hohem Maße“ international ausgerichtet ist, Schiedsklauseln vereinbaren. Bei Firmen, deren Tätigkeit in erheblichem Maße international ausgerichtet ist, liegt der Anteil immerhin noch bei 53% der Dauerschuldverträge und bei 36% der Austauschverträge.²⁵ Ganz überwiegend werden dabei institutionelle Schiedsgerichtsordnungen vereinbart und nicht ad-hoc Schiedsgerichte.²⁶

3) Vor- und Nachteile

Ein *Vorteil* des Schiedsgerichtsverfahrens liegt im Wegfall des Instanzenzuges, womit *schneller ein endgültiges Urteil* erreicht werden

<http://www.pds-online.de/schiedskommission/beschluesse/beschluss05.htm>

¹⁶ Albers in Baumbach, § 1029, Rn. 3.

¹⁷ WIPO = World Intellectual Property Organization; <http://www.wipo.org> (05.01.2001).

¹⁸ ICANN = The Internet Corporation of Assigned Names and Numbers, <http://www.icann.org> (05.01.2001).

¹⁹ Hier können die Parteien bereits vor und während der Durchführung des Verfahrens staatliche Gerichte einschalten (vgl. <http://www.arbiter.int/domain/registrar/overview.html> (05.01.2001)), was bei einer wirksamen Schiedsvereinbarung gem. § 1032 ZPO nicht möglich ist.

²⁰ Weidhaas/Swoboda, S. 106.

²¹ Kilian/Picot.

²² EDI = Electronic Data Interchange: Elektronische Datenfernübertragung (DFÜ).

²³ Berger, RIW 1994, S. 12; Stumpf-Steinberger, RIW 1990, S. 174;

²⁴ Schmidt-Diemitz, S. 369.

²⁵ Schmidt-Diemitz, S. 369.

²⁶ Schmidt-Diemitz, S. 370.

kann.²⁷ Im Vergleich zu ordentlichen Verfahren in den USA oder Großbritannien kann sich daraus ein *Kostenvorteil* ergeben.²⁸ Allerdings ist das Schiedsgerichtsverfahren nicht regelmäßig mit geringeren Kosten verbunden als ein staatliches Verfahren.²⁹ Für das Schiedsverfahren spricht die Möglichkeit, daß die Parteien Personen ihres Vertrauens mit dem Richteramt betrauen können.³⁰ Dies ist besonders interessant bei Streitigkeiten auf hochspezialisierten Gebieten. Dort können Richter mit erforderlicher Sachkunde eingesetzt werden.³¹ Ein weiterer Vorteil besteht in der umfassenden Geheimhaltung. Zwar kann auch gem. § 172 Ziff. 2 GVG³² die Öffentlichkeit bei staatlichen Verfahren ausgeschlossen werden³³, aber nicht im selben Umfang wie bei Verhandlungen vor Schiedsgerichten, wo die Öffentlichkeit vollständig ausgeschlossen werden kann, das Urteil nicht veröffentlicht werden muß und der Zugriff auf die Akten besser kontrollierbar ist.³⁴ Im internationalen Bereich sind die Schiedsgerichte häufig deswegen die bessere Alternative, weil in manchen Ländern ein Prozeß vor staatlichen Gerichten sehr langwierig und kostspielig ist. Hinzu kommt das gegen die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates oft bestehende Misstrauen³⁵ und die mit der Bemühung eines ausländischen Gerichtes oft einhergehenden praktischen Probleme.³⁶

Als *Nachteil* wird angesehen, daß sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter häufig wie Sachwalter der ernennenden Parteien fühlen.³⁷ Gelegentlich kommen auch die Schiedsvereinbarungen nicht unter dem völlig freien Willen beider Parteien zustande.³⁸ Es besteht ferner das Risiko, daß tatsächliche oder behauptete Verfahrensmängel alle Vorteile hinsichtlich Zeit und Kosten ins Gegenteil verkehren können.³⁹ Schiedsgerichtsurteile sind

²⁷ Rosenberg, S. 1069.; Weidhaas/Swoboda, S. 106.

²⁸ Schmidt-Diemitz, S. 371.

²⁹ Weidhaas/Swoboda, S. 106; Ehrlicke, S. 667; Differenzierend Stumpf, S. 217, 220, 224; Ebenfalls differenzierend Schmidt-Diemitz, S. 371.

³⁰ Weidhaas/Swoboda, S. 105.

³¹ Rosenberg, S. 1069; Schmidt-Diemitz, S. 372., Weidhaas/Swoboda, S. 105.

³² GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.

³³ Rosenberg, S. 1069; Mayer in Müko, § 1025, Rn. 10, Weidhaas/Swoboda, S. 106.

³⁴ Weidhaas/Swoboda, S. 106.

³⁵ Rosenberg, S. 1069.

³⁶ Mayer in Müko, § 1025, Rn. 10.

³⁷ Mayer in Müko, § 1025, Rn. 10; Albers in Baumbach, Grundz. § 1025 ZPO, Rn. 7.

³⁸ Albers in Baumbach, § 1025, Rn. 7.; So z.B. Mitglieder von Verbänden, die sich aufgrund der Satzung einem Schiedsgericht unterwerfen müssen, Rosenberg, S. 1069.

³⁹ Mayer in Müko, § 1025, Rn. 10.

darüber hinaus nur sehr eingeschränkt korrigierbar, da der Instanzenzug fehlt.⁴⁰

4) Rechtliche Grundlagen

Das Schiedsgerichtsverfahren nach deutschem Recht ist im 10. Buch der ZPO, §§ 1025-1066 normiert. Diese Regelungen bedeuten seit der 1997 erfolgten Reform des alten Regelungswerks von 1879 eine weitgehende Übernahme des von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Modellgesetzes als innerstaatliches Recht für nationale und internationale Schiedsverfahren.⁴¹ Durch die Schiedsvereinbarung gem. § 1029 I ZPO verzichten die Parteien in Form einer vertraglichen Vereinbarung in zulässiger Weise auf ihr Grundrecht auf einen gesetzlichen Richter gem. Art. 101 I 2 GG und unterwerfen sich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.⁴²

Für internationale Schiedsverfahren gelten unter bestimmten Umständen die Regelungen des EUÜ⁴³ oder des UNÜ⁴⁴. Das EUÜ gilt gem. Art. 1 I a für Handelsgeschäfte zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen mit Sitz in unterschiedlichen Vertragsstaaten des EUÜ mit Vorrang vor den Regelungen der ZPO.⁴⁵

Das UNÜ gilt für Schiedssprüche, die auf fremdem Hoheitsgebiet ergangen sind und für Schiedssprüche, die zwar auf deutschem Hoheitsgebiet ergangen sind, aber dennoch als ausländische Schiedssprüche anzusehen sind⁴⁶ gem. Art. 1 UNÜ, ebenfalls mit Vorrang vor den Regelungen der ZPO.

Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht eröffnet den Schiedsparteien in seinen disponiblen Teilen weite Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht selten unter Bezugnahme auf die Schiedsordnungen ständiger Schiedsgerichte wahrgenommen werden. Vor allem gibt aber diese Dispositionsfreiheit Raum für eine Anpassung des Verfahrens an die Abwicklung im Internet.

⁴⁰ Rosenberg, S. 1069.

⁴¹ Schütze, Rn.5.

⁴² Mayer in Müko, Vor § 1025, Rn. 2.

⁴³ Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961, BGBl 64 II 425.

⁴⁴ UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, BGBl 61 II 122.

⁴⁵ Albers in Baumbach, § 1031, Rn. 2; BGH NJW 80, 2022.

⁴⁶ Seit dem 31. August 1998, vgl. <http://www.uncitral.org/en-index.htm> (05.01.2001).

II. Anwendungsbereich des Internet

Die eingangs erwähnten Ansätze zur Einbindung des Internet in Schiedsgerichtsverfahren stützen sich im wesentlichen auf die Nutzung von E-mail⁴⁷, IRC⁴⁸, Chat⁴⁹ oder Videokonferenz⁵⁰. Die in diesen Ansätzen ebenfalls vorgeschlagene Telefonkonferenz⁵¹ ist zwar als solche keine wirkliche Neuerung, läßt sich heute aber ebenfalls kostengünstig über das Internet abwickeln. Darüber hinaus ermöglicht sie in den eventuell noch bestehenden Problembereichen ein Schiedsverfahren, das ganz auf die tatsächliche Präsenz der Beteiligten verzichten kann, sodaß dessen Internet-Abwicklung nach bereits gegebenen Möglichkeiten um so eher in Erwägung gezogen wird.

Durch den Einsatz von *E-mail* lassen sich schriftliche Dokumente mit hoher Geschwindigkeit und praktisch ohne Portokosten übermitteln, was insbesondere bei internationalen Verfahren einen großen Vorteil darstellt. Die Nachrichten sind von jedem Ort aus abrufbar, womit die Parteien auch während des Verfahrens nicht an einen Ort gebunden sind. Die Verarbeitung elektronischer Dokumente ist besonders komfortabel. Wenn mündliche Verhandlungen mittels Chat und Videokonferenz erfolgen können, läßt sich auf diese Weise zusätzlich vermeiden, daß die Parteien sich an einem Ort treffen müssen. Dies bedeutet eine unter Umständen erhebliche Senkung der mit einer Anreise verbundenen Kosten (Reisekosten, Arbeitsausfall etc.) und eine Beschleunigung des Verfahrens. Auf gleiche Weise können auch Schiedsgerichte mit Richtern an verschiedenen Orten realisiert werden. Die Beratung kann dann ebenfalls per E-mail, Videokonferenz oder Chatbox erfolgen. Durch die mittels Internet mögliche Beschleunigung des Verfahrens und die Verringerung des Gesamtaufwandes lassen sich zusätzliche Kostenvorteile erzielen, was im günstigen Fall dazu führen könnte, daß das Schiedsgerichtsverfahren auch bei kleineren Streitwerten eine attraktiven

⁴⁷ Vgl. für Virtual Magistrate Project <http://www.vmag.org/docs/concept.html> (05.01.2001); vgl. für Cybercourt <http://www.cybercourt.org/vision.htm> (05.01.2001) vgl. für GAMA <http://www.192.41.4.29/files/adr03.htm> (05.01.2001), Nr. 11 und 12, 05.01.2001.

⁴⁸ IRC = Internet Relay Chat; vgl. zur Funktionsweise <http://irc.pages.de> (05.01.2001), <http://people.frankfurt.netsurf.de/michael.weil/watisdat.htm>; (05.01.2001); vgl. zum Einsatz bei Schiedsgerichtsverfahren GAMA, <http://www.192.41.4.29/files/adr03.htm> (05.01.2001), Nr. IV A 1 h; Cybercourt, <http://www.cybercourt.org/vision.htm> (05.01.2001).

⁴⁹ Chat oder Chatbox ist ein mit dem IRC vergleichbarer Dienst über das World Wide Web (WWW).

⁵⁰ vgl. dazu Fn. 44.

⁵¹ vgl. GAMA, <http://www.192.41.4.29/files/adr03.htm> (05.01.2001), Regel, Nr. IV A 1 h.

Alternative zu den staatlichen Gerichten wird, die damit eine weitere Entlastung durch die private Schiedsgerichtsbarkeit erführen.

III. Einsatzmöglichkeiten anhand einzelner Verfahrensschritte

Ob und in welchem Umfang technisch verfügbare Kommunikationsmittel in den einzelnen Verfahrensschritten eingesetzt werden können, hängt von den rechtlichen Vorgaben ab.

1) Schiedsvereinbarung

Welche rechtlichen Vorgaben maßgeblich sind, bestimmt sich nach dem Sitz des Schiedsgerichts gem. § 1025 I ZPO und stellt damit wie auch Art. 1 I UNÜ und Art. 1 a EUÜ auf das Territorialitätsprinzip ab. Gem. § 1025 I ZPO i.V.m. Art. 1043 ZPO ist der Sitz des Schiedsgerichts frei wählbar, auf einen Zusammenhang zum tatsächlichen Tagungsort des Schiedsgerichts kommt es nicht an.⁵² Damit kann die ZPO als modernes und vorteilhaftes Verfahrensrecht auch in internationalen Schiedsverfahren angewendet werden.⁵³ Bei der Abwicklung eines Internet-Verfahrens ist allerdings zu beachten, daß kein einheitlicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts besteht, wenn der Vorteil der Ubiquität des Internet ausgenutzt wird und es Verfahrensbeteiligte aus verschiedenen Ländern oder gar Kontinenten gibt. Auch die Ortsbezeichnung „Online“ würde dieses Problem nicht lösen. Die Frage des „im virtuellen Raum“ anzuwendenden Verfahrensrechts sollte daher durch ausdrückliche Einigung auf die ZPO geregelt oder besser noch, um die gerichtlichen Zuständigkeiten für Vollstreckbarerklärung u.ä. eindeutig zu klären, gem. § 1043 I S. 1 i.V.m. § 1025 I ZPO durch die Wahl eines deutschen Schiedsortes festgelegt werden.

Die Schiedsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen darüber, daß ein oder mehrere Schiedsrichter alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen bestehen oder künftig entstehen, entscheiden sollen.⁵⁴ Sie ist nur zulässig, wenn objektiv und subjektiv eine Vergleichsberechtigung vorliegt. Objektive Vergleichsberechtigung setzt voraus, daß der Streitgegenstand einen Vergleich rechtlich zuläßt. Dies ist bei allen Rechtsverhältnissen schuldrechtlicher, sachenrechtlicher und erbrechtlicher Art der Fall, über welche die Parteien an sich verfügen

⁵² Albers in Baumbach, § 1043, Rn. 3; Zöller, § 1043, Rn. 1.

⁵³ Begr.Reg.E. § 1046.

⁵⁴ Albers in Baumbach, § 1029, Rn. 3.

können.⁵⁵ Die subjektive Vergleichsberechtigung stellt auf die Berechtigung der Parteien zu einem Vertragsschluß ab.⁵⁶ Als Beispiele für schiedsunfähige Streitgegenstände können das Mahnverfahren oder Ehe-, Kindschafts- und Betreuungsverfahren genannt werden.⁵⁷

Unwirksam ist eine Schiedsvereinbarung jedenfalls dann, wenn eine Partei wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit ausgenutzt hat, um die andere Partei zum Abschluß des Schiedsvertrages zu bewegen, § 1025 II ZPO. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel im Hauptvertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.⁵⁸ In jedem Fall sind Haupt- und Schiedsvertrag selbständige Verträge, § 1040 I ZPO. Nichtigkeitsgründe betreffen grundsätzlich nur den Vertrag, bei dem sie vorliegen, § 1040 I ZPO.⁵⁹

a) Vertragsschluß im Internet

Im Internet lassen sich Verträge grundsätzlich genauso schließen wie im herkömmlichen Geschäftsleben. Die notwendigen Willenserklärungen können via E-mail, Chat, oder durch Eingabe von Daten in ein elektronisches Formular erfolgen. Bei letzterem ist zu beachten, daß das auf einer Homepage dargebotene Angebot regelmäßig keinen Antrag im rechtlichen Sinne darstellt, sondern eine invitatio ad offerendum.⁶⁰ Unter Umständen kann es sich dabei aber auch um eine mit dem Automatenkauf vergleichbare offerte ad incertas personas handeln.⁶¹ Da im Internet häufig grenzüberschreitende Verträge abgeschlossen werden, wird verstärkt Internationales Privatrecht angewendet, und damit die §§ 27-37 EGBGB, die ein EU-einheitliches Regime von Anknüpfungen für Schuldverhältnisse enthalten.⁶²

b) Formerfordernisse

Wenn es um den Abschluß einer Schiedsvereinbarung geht, sind jedoch die jeweils geltenden Formerfordernisse zu beachten. Diese bestimmen sich nach

⁵⁵ Albers in Baumbach, § 1025, Rn. 4.

⁵⁶ Albers in Baumbach, § 1025, Rn. 5.

⁵⁷ Schütze, Rn.230, 241.

⁵⁸ Albers in Baumbach, § 1029, Rn. 29.

⁵⁹ Rosenberg, S. 1077.

⁶⁰ Hoeren, Rechtsfragen, S. 134; Scheffler/Dressel, S. 380.

⁶¹ Scheffler/Dressel, S. 380; Mehrings, MMR 1998, S. 30 ff. (32).

⁶² Dies ist der Fall, da die §§ 27-37 EGBG auf das Europäische Schuldvertragsübereinkommen von 1980. (BGBl II 1986, S. 810) zurückzuführen sind; vgl. Hoeren, Rechtsfragen, S. 130.

dem anwendbaren Verfahrensrecht. Folgend wird auf die Regelungen der ZPO, des EUÜ und des UNÜ eingegangen.

i) ZPO

Wurde gem. §§ 1025, 1043 ZPO durch entsprechende Ortswahl die ZPO als maßgebliches Verfahrensrecht gewählt, bestimmt sich die notwendige Form der Schiedsvereinbarung nach § 1031 ZPO. Unterschieden wird zwischen Schiedsvereinbarungen mit *Verbrauchern* (§ 1031 V ZPO) und Schiedsvereinbarungen im Rahmen von *Wirtschaftsverträgen* (§ 1031 I-IV ZPO). Die Formvorschriften sind eng auszulegen⁶³, Formmängel werden gem. § 1031 V ZPO durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(1) Verbraucherverträge

Für Vereinbarungen mit *Verbrauchern* gilt § 1031 V ZPO, nach dem die Vereinbarung auf einer eigenen, von den Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten sein muß, die außer der Schiedsvereinbarung keinen weiteren Text enthalten darf. Für den Vertragsschluß im Internet kommt damit allenfalls die E-mail als Möglichkeit in Betracht. Fraglich ist, ob auf diesem Wege die vorgeschriebene Form eingehalten werden kann.

Nach § 416 ZPO besteht eine Urkunde aus der schriftlichen Verkörperung eines menschlichen Gedankens⁶⁴ und der Unterschrift des Ausstellers.⁶⁵ Die herrschende Meinung geht davon aus, daß elektronische Dokumente mangels *Schriftlichkeit* und *Unterschriftsäquivalent* keine Urkundenqualität besitzen können.⁶⁶

Fraglich ist, ob die sogenannte *digitale Signatur* kein hinreichendes Unterschriftsäquivalent darstellt. Rechtliche Grundlagen für diese digitale Signatur sind das Signaturgesetz (SigG)⁶⁷, die Signaturverordnung (SigV)⁶⁸ sowie die EU-Signaturrichtlinie (SigRL)⁶⁹. Das Signaturverfahren soll die sichere Identifizierung des Verfassers eines elektronischen

⁶³ Albers in Baumbach, § 1031, Rn. 10.

⁶⁴ BGHZ 65, S. 301; OLG Köln CR 1991, S. 612; Schreiber, S. 19ff.

⁶⁵ Albers in Baumbach, §4 16, Rn. 4.

⁶⁶ Kuhn, S. 251; Kilian/Picot, S. 138; Bergmann/Streitz, S. 78; Heun, S. 3.

⁶⁷ Gesetz zur digitalen Signatur vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870), geändert durch Art. 5 EGInsÄndG vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3826).

⁶⁸ Verordnung zur digitalen Signatur vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2498).

Dokumentes gewährleisten und sicherstellen, daß eine Nachricht nicht zwischenzeitlich verändert wurde.⁷⁰ Dazu wird ein sogenanntes asymmetrisches Kryptographieverfahren verwendet.⁷¹ Der Nutzer erhält von einer Zertifizierungsstelle ein Schlüsselpaar, bestehend aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel. Der private Schlüssel befindet sich z.B. auf einer Chipkarte, die durch eine PIN⁷² (genau wie eine Bankautomatenkarte) vor unbefugtem Gebrauch geschützt ist. Dokumente, die mit dem privaten Schlüssel verschlüsselt wurden, können nur mit dem dazugehörigen öffentlichen Schlüssel entschlüsselt werden. Die Verschlüsselung dient nur der Identifizierung des Urhebers, die Inhalte sind mit dem öffentlichen Schlüssel praktisch jedermann zugänglich. Eine elektronische Willenserklärung in Form einer E-mail wird mittels einer sogenannten Hashfunktion auf ihren Hashwert reduziert. Dieser Wert kann als Quersumme der zu versendenden Nachrichten beschrieben werden. Dieser Wert wird mit dem privaten Schlüssel des Nutzers signiert und gemeinsam mit dem Dokument versendet. Der Empfänger prüft anhand des mitgesendeten oder bei der Zertifizierungsstelle erhältlichen öffentlichen Schlüssels das elektronische Dokument auf Echtheit und nachträgliche Veränderungen. Jede Änderung der Nachricht führt zu einer Veränderung der Quersumme, die bei der Prüfung sichtbar gemacht wird.⁷³ Damit scheint es eine elektronische Alternative zu der eigenhändigen Unterschrift zu geben, die auch den Abschluß einer Schiedsvereinbarung mit einem Verbraucher im Internet ermöglichen würde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird aber eine Gleichwertigkeit von digitaler Signatur und eigenhändiger Unterschrift noch überwiegend abgelehnt.⁷⁴ Die Frage der Formäquivalenz sei vom Signaturgesetz bewusst offengelassen und die Änderung materieller und prozessualer Vorschriften sei dementsprechend nicht vorgenommen worden.⁷⁵ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheidet demnach eine Schiedsvereinbarung mit Verbraucherbeteiligung durch Datenübertragung im Internet aus.

⁶⁹ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen Abl. Nr. L 13/12 vom 19.01.2000.

⁷⁰ Mallmann/Heinrich, S. 470.

⁷¹ Mallmann/Heinrich, S. 470.

⁷² Personal Identification Number.

⁷³ Eine ausführliche Darstellung technischer Einzelheiten ist der hier zu klärenden Frage nicht zuträglich und wird daher hier ausgelassen.

⁷⁴ Mallmann/Heinrich, S. 471; Palandt/Heinrichs, § 126 Rn. 7; Jauernig, § 126, Rn. 12; Schwerdtfeger, S. 23; Meents, S. 61; Geis, S. 3000.

⁷⁵ Mallmann/Heinrich, S. 471; Strauch, S. 751 (754).

Diese Rechtslage könnte sich mit der Umsetzung der SigRL bis zum 19.1.2001 verändern. Unter anderem wird die Einführung einer elektronischen Form und einer Textform geregelt.⁷⁶ Art. 5 SigRL sieht vor, daß die sogenannte fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und die von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird, die rechtlichen Anforderungen einer Unterschrift in Bezug auf in elektronischer Form vorliegende Daten in gleicher Weise erfüllt wie handschriftliche Unterschriften in Bezug auf Daten, die auf Papier zugelassen sind. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß entsprechende elektronische Signaturen in Gerichtsverfahren als Beweismittel zugelassen sind.⁷⁷ Gem. Erwägungsgründen 16 und 17 SigRL sowie gem. Art. 1 SigRL soll die Richtlinie ausdrücklich nicht die national geltenden Formvorschriften für Verträge berühren. Lediglich die Paare digitale Signatur/elektronischer Text (digitale Urkunde) und eigenhändige Unterschrift/Urkunde (körperliche Urkunde) sollen im gleichen Verhältnis zueinander stehen. Das bedeutet nicht, daß Verträge künftig in beiderlei Form zulässig sein müssen.⁷⁸ Nur dort, wo die elektronische Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, muß auch die digitale Signatur anerkannt werden.

Damit wird § 1031 V ZPO zunächst nicht erfasst. Hier wird ausdrücklich eine körperliche Urkunde verlangt. Selbst wenn die Schriftform des § 126 BGB für alle Fälle, in denen das Gesetz nichts anderes bestimmt, künftig mit der elektronischen Form eines § 126a BGB gleichgesetzt würde⁷⁹, hätte das noch keine Auswirkungen auf § 1031 V ZPO. Die Formvorschriften des BGB gelten nicht unmittelbar für die ZPO und § 1031 V ZPO stellt auch nicht auf § 126 BGB ab. Auch können und werden digitale Unterschriften bei Beibehaltung des § 1031 V ZPO als Beweismittel in Gerichtsverfahren als Objekte des Augenscheins zugelassen⁸⁰, womit den Anforderungen der SigRL auch in diesem Bereich Genüge getan ist. Eine unmittelbare Pflicht zur Modifizierung des § 1031 V ZPO ergibt sich daher nicht unmittelbar aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Umsetzung der SigRL. Die Richtlinie lässt sich jedoch so interpretieren, daß alle auf die Beweisfunktion zurückgehenden Formerfordernisse zukünftig auch durch die elektronische Signatur gewahrt

⁷⁶ Redeker, S. 455.

⁷⁷ Die SigRL beschreibt die verwendeten Begriffe näher und regelt zugehörige Verfahren. Auf ausführliche Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

⁷⁸ Redeker, S. 458.

⁷⁹ Redeker, S. 459; Mallmann/Heinrich, S. 471.

⁸⁰ Redeker, S. 458; Schneider, Rn. B 681 f.

sein müssen.⁸¹ Selbst dieser Ansatz führt aber zu keinem anderen Ergebnis, da sich aus § 1031 ZPO erkennen lässt, daß es bei § 1031 V ZPO insbesondere um die *Warnfunktion* geht. Der Verbraucher soll sich bewusst sein, daß er seinen eigenen Rechtsschutz durch die Schiedsvereinbarung mindert.⁸² Die digitale Signatur stellt damit kein Unterschriftenäquivalent i.S.d. § 1031 V ZPO dar.

Darüber hinaus fehlt es an der schriftlichen Verkörperung, weil die Darstellung elektronisch übermittelter Texte auf dem Bildschirm mangels Dauerhaftigkeit keine schriftliche Verkörperung der dort erkennbaren Schriftzeichen sei und desweiteren nur eine Kopie der Daten darstelle.⁸³ Der Ausdruck auf Papier ist ebenfalls nur Kopie und deshalb keine Urkunde.⁸⁴ Die Daten selbst existieren materiell nicht. Selbst ihre Speicherung auf einem geeigneten Medium ist nur ein Abbild.

(2) Wirtschaftsverträge

Weniger streng sind die Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen ohne Verbraucherbeteiligung. Neben der gemeinsamen Unterzeichnung einer entsprechenden Urkunde gem. § 1031 I 1. Alt. ZPO, die für die Nutzung des Internet nicht geeignet ist, kommen hier drei weitere Möglichkeiten in Betracht.

(a) Schriftwechsel, § 1031 I 2. Alt. ZPO

Die Parteien können die Vereinbarung durch Wechsel einer entsprechenden Klausel in Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, treffen. Dabei muß sich sicher erkennen lassen, daß die einzelnen Erklärungen von den Vertragsparteien herrühren.⁸⁵ Hier gilt also nicht das Erfordernis einer Urkunde. Wie dem Wortlaut der Norm zu entnehmen ist, kommt es hier im Unterschied zu Verbraucherverträgen allein auf die sichere Nachweisbarkeit der Vereinbarung an⁸⁶. Damit hat die Unterschrift, soweit überhaupt erforderlich, nur *Beweisfunktion*, hingegen keine *Warnfunktion*. Wie oben beschrieben, läßt sich der Verfasser eines elektronischen Dokumentes mittels der digitalen Signatur sicherstellen. Damit erfüllt ein

⁸¹ Redeker, S. 459.

⁸² Zöller, § 1031, Rn. 5.

⁸³ Nöcker, S. 178.

⁸⁴ Nöcker, S. 178.

⁸⁵ Albers in Baumbach, S. 1031, Rn. 5.

⁸⁶ Vgl.: § 1031 I ZPO: "...die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen...".

elektronisches Dokument mit digitaler Signatur die Anforderungen des § 1031 I 2. Alt ZPO. Für eine solche Auslegung dieser Norm spricht auch die SigRL, die ja eben diese Gleichstellung von digitaler Signatur und eigenhändiger Unterschrift im Hinblick auf die Beweisfunktion verlangt.

Ebenfalls für eine solche Auslegung spricht die Argumentation des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes bezüglich der Formwirksamkeit des Computerfaxes im Hinblick auf § 129 ZPO.⁸⁷ Grundsätzlich gilt gem. § 129 ZPO i.V.m. § 130 Z 6 ZPO Unterschriftenzwang. Trotzdem entschied der Gemeinsame Senat, daß ein Schriftsatz nach § 129 ZPO per Computerfax mit eingescannter Unterschrift formwirksam übermittelt werden kann. Verfahrensvorschriften seien kein Selbstzweck, sondern dienen letztlich der Wahrung der materiellen Rechte der Prozessparteien und sollten die einwandfreie Durchführung des Rechtsstreits unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten sicherstellen und nicht behindern. In diesem Zusammenhang erkennt der Senat der Schriftlichkeit folgende Funktionen zu: Die Inhalte sollen eindeutig entnommen werden können (*Informationsfunktion*), die erklärende Person soll identifizierbar sein (*Legitimationsfunktion*) und es soll sichergestellt werden, daß es sich bei dem Schriftstück nicht um einen Entwurf handle, sondern um eine wissentlich und willentlich abgegebene Erklärung (*Kontrollfunktion*).⁸⁸ Mit Rücksicht auf diese Funktionen seien Ausnahmen möglich und würden heute regelmäßig akzeptiert: Übermittlung bestimmender Schriftsätze durch Telegramm⁸⁹, welches technisch bedingt nie eigenhändig unterschrieben wird, Übermittlung mittels Fernschreiben⁹⁰, wo der Absender veranlasst, daß die maßgebliche Erklärung erst andernorts und nur maschinenschriftlich niedergelegt wird⁹¹, oder auch per Telefax⁹², wenn das original eigenhändig unterschrieben ist. Daraus zieht das Gericht den Schluß, daß für die Wirksamkeit allein maßgeblich ist, daß mit Sicherheit auf Veranlassung des Erklärenden die körperliche Urkunde bei Gericht erstellt wird.⁹³ Von Bedeutung ist hier a) daß eine Unterschrift nicht zwingend notwendig ist und b) der Ausdruck am Empfangsort aber doch erfolgen muß. Dieser

⁸⁷ GmS-OGB1/98, 5.4.2000.

⁸⁸ GmS-OGB, BGHZ 75, 340 [348 f.].

⁸⁹ GmS-OBG CR 9/2000, S. 597.

⁹⁰ GmS-OBG CR 9/2000, S. 597.

⁹¹ BGHZ 79, 314 [318].

⁹² GmS-OBG CR 9/2000, S. 597.

⁹³ GmS-OBG CR 9/2000, S. 597.

Argumentation folgend muß es auch zulässig sein, eine entsprechende E-mail an das Gericht zu senden, welche dann dort ausgedruckt wird. Ein technischer Unterschied ist nicht erkennbar. Dann muß es, allein auf die Funktionen der Formvorschriften abstellend, aber auch ausreichend sein, ein Computerfax oder eine E-mail nicht auszudrucken, sondern in unveränderlicher Form elektronisch festzuhalten, beispielsweise auf eine CD-ROM⁹⁴ zu schreiben. Auch eine durch das Gericht verschlüsselte und damit nicht manipulierbare Speicherung auf jedem beliebigen Datenträger könnte sich mit dieser Argumentation begründen lassen.

Insgesamt führt die allein auf die Funktionen der Unterschrift abstellende Entscheidung des Gemeinsamen Senates dazu, daß für weite Bereiche die E-mail den anderen Arten elektronischer Datenübermittlung, wie Telex und Telefax, gleichzustellen ist. Dies läßt kaum Zweifel bestehen an der Möglichkeit, im Rahmen von Wirtschaftsverträgen per E-mail wirksam eine Schiedsvereinbarung zu treffen. Die digitale Signatur läßt den Absender damit eindeutiger identifizieren als die eingescannte Unterschrift beim Computerfax.

(b) Stillschweigende Zustimmung, § 1031 II ZPO

Die Form gilt auch dann als gewahrt, wenn das Schweigen der Gegenpartei nach der Verkehrssitte als Zustimmung zu dem schriftlichen Abschlussangebot anzusehen ist. Hierunter fällt insbesondere das kaufmännische Bestätigungsschreiben.⁹⁵ Anerkannt ist, daß die Übermittlung des Bestätigungsschreibens auch per Fax erfolgen kann.⁹⁶ Diese Form der Zustimmung durch Schweigen geht auf Handelsbrauch zurück. Der Empfänger des Bestätigungsschreibens muß den Inhalt des Schreibens gegen sich gelten lassen, womit eine Zustimmung unwiderlegbar fingiert wird.⁹⁷ Die eingangs erwähnten Zahlen zeigen, daß mittlerweile ein erheblicher Teil des Rechtsverkehrs via Internet abgewickelt wird. Dies spricht dafür, zumindest wenn die Parteien zuvor per E-mail kommuniziert haben, ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben als formgerecht i.S.v. § 1031 II ZPO zu betrachten. Auch hier wäre nicht ersichtlich, warum eine Übermittlung per Fax sich in diesen Fällen von einer Übermittlung per (signierter) E-mail unterscheiden sollte.

⁹⁴ CD = Compact Disc, ROM=Read Only Memory.

⁹⁵ Albers in Baumbach, § 1031, Rn. 6; Zöller, § 1031, Rn. 18.

⁹⁶ Palandt/Heinrichs, § 148, Rn. 11; Hamm NJW 1994, S. 3172.

(c) Bezugnahme auf ein Schriftstück, § 1031 III ZPO

Gem. § 1031 III ZPO braucht ein nach § 1031 I oder II ZPO formgerechter Vertrag die Vereinbarung nicht wiederzugeben. Eine Bezugnahme reicht aus, wenn sie dergestalt ist, daß sie die Vereinbarung zum Bestandteil des Vertrages macht. Damit ist die Einbeziehung einer entsprechenden Vereinbarung in Allgemeine Geschäftsbedingungen im Handelsverkehr möglich.⁹⁸ Gem. § 2 I AGBG muß im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die AGB ausdrücklich hingewiesen werden und dem Erwerber eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben werden. Ein Hinweis auf Einbeziehung von AGB vorab im Zusammenhang von Rahmenverträgen erfüllt die Anforderungen von § 2 I AGBG. Bei Einbeziehung von AGB, die nur elektronisch abrufbar sind, werden häufig gerichtliche Entscheidungen zum BTX-Verkehr herangezogen, nach denen das Lesen längerer Bedingungen aufgrund der langen Übertragungsdauer unzumutbar ist.⁹⁹ Die Literatur hält wegen der nachträglichen Änderbarkeit eine wirksame Vereinbarung von AGB über das Internet für unmöglich.¹⁰⁰ Dem wird entgegengehalten, daß der Besteller gerade im Internet die AGB ohne Probleme auf seinen Rechner laden und ohne zusätzliche Übertragungskosten lesen könne. Ferner sei ein Ausdruck ohne Probleme möglich, womit die Authentizität gewährleistet sei. Eine nachträgliche Änderung der AGB wäre als Betrug strafbar.¹⁰¹ Diese Auffassung überzeugt, insbesondere da der Anwender sich freiwillig auf einen Vertragsschluß im Internet und daher auch auf die besonderen Umstände einläßt. Damit ist eine wirksame Einbeziehung von Schiedsklauseln gem. § 1031 III ZPO durch elektronische AGB möglich.

ii) EUÜ

Nur für *Handelsgeschäfte* zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen mit *Sitz in unterschiedlichen Vertragsstaaten des EUÜ* gilt dieses gem. Art. 1 I a, und zwar mit Vorrang vor den Regelungen der ZPO,¹⁰² weshalb sich das Formerfordernis allein nach Art. 1 II EUÜ bemißt.¹⁰³ Die Schiedsabrede muß demnach in einem von beiden Parteien unterschriebenen Vertrag enthalten sein oder zwischen diesen in Briefen, Fernschreiben oder

⁹⁷ Glanegger, § 346, Rn. 7 ff.

⁹⁸ Albers in Baumbach, § 1031, Rn. 7.

⁹⁹ LG Freiburg CR 1992, S. 93; LG Aachen NJW 1991, S. 2159; LG Wuppertal NJW-RR 1991, S. 1148.

¹⁰⁰ Wolf/Horn/Lindacher, § 2 Rn. 24.

¹⁰¹ Hoeren, Rechtsfragen, S. 147.

¹⁰² Albers in Baumbach, § 1031, Rn. 2; BGH NJW 80, S. 2022.

¹⁰³ BGH RIW 83, S. 210; Köln MDR 93, 80.

Telegramm gewechselt werden. Damit ist das Formerfordernis strenger als das der ZPO, Einbeziehung in AGB, stillschweigende Zustimmung und Treffen der Vereinbarung durch Begebung eines Konnossements sind hier nicht möglich.¹⁰⁴ Eine Heilung des Formmangels wie in § 1031 VI ZPO durch rügeloses Einlassen auf das Schiedsverfahren ist nicht vorgesehen. Genügt jedoch hinsichtlich des Formerfordernisses nach Landesrecht beider Staaten weniger, so fallen aber auch die nach Landesrecht formwirksamen Schiedsvereinbarungen unter das EUÜ gem. Art. 2 EUÜ. Unter diesen Umständen reichen dann ggf. auch Schiedsvereinbarungen nach Standard der ZPO aus, um im Geltungsbereich des EUÜ als wirksam angesehen zu werden. Auch eine nachträgliche Heilung ist dann unter Umständen möglich.¹⁰⁵ Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Fernschreiben und Telegramm bietet sich auch hier die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung via (signierter) E-mail zu treffen.

iii) UNÜ

Für Schiedssprüche, die auf *fremdem Hoheitsgebiet* ergangen sind, und für Schiedssprüche, die zwar auf deutschem Hoheitsgebiet ergangen sind, aber dennoch als ausländische Schiedssprüche anzusehen sind¹⁰⁶ gilt das UNÜ gem. dessen Art. 1. Letzteres kommt nur in Staaten in Betracht, die im Gegensatz zum neuen deutschen Schiedsverfahren für die nationale Zuordnung auf das angewendete Verfahrensrecht abstellen anstatt auf den Schiedsort. Eine Unterscheidung zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsverträgen findet nicht statt. Gem. Art 2 II UNÜ ist eine von den Parteien unterzeichnete oder mittels Briefen oder Telegrammen zwischen ihnen gewechselte Schiedsvereinbarung notwendig. Telex und Telefax reichen ebenfalls aus.¹⁰⁷ Damit gilt nicht das Formerfordernis des § 126 BGB¹⁰⁸ - im Gegensatz zu § 1031 V ZPO auch nicht für Vereinbarungen mit Verbrauchern. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form ist eine Heilung durch rügeloses Einlassen ebenso wie im EUÜ nicht vorgesehen. Da sich die Wirksamkeit der Vereinbarung jedoch nach materiellem Recht bestimmt¹⁰⁹, kann eine von den Parteien nach Maßgabe des Art. 7 UNÜ gewählte günstigere Norm ausreichen (beispielsweise die ZPO) und darüber

¹⁰⁴ Albers in Baumbach, Art. 1 EUÜ, Rn. 1.

¹⁰⁵ Albers in Baumbach, Art. 1 EUÜ, Rn. 1.

¹⁰⁶ Seit dem 31. August 1998, vgl. www.uncitral.org/en-index.htm (05.01.2001).

¹⁰⁷ Albers in Baumbach, Art. 2 UNÜ, Rn. 2.

¹⁰⁸ Albers in Baumbach, Art. 2 UNÜ, Rn. 2.

¹⁰⁹ Albers in Baumbach, Art. 2 UNÜ, Rn. 2.

hinaus ggf. zu einer Heilung von Formmängeln führen. Wie beim EUÜ, so ist auch hier nicht ersichtlich, warum eine Schiedsvereinbarung nicht via (signierter) E-mail formwirksam sein sollte, wenn dies für Telex und Telefax angenommen wird. Damit ist in Abweichung von der ZPO im Geltungsbereich des UNÜ eine Schiedsvereinbarung via Internet selbst mit Verbrauchern möglich.

2) Beginn des Verfahrens

Besteht eine wirksame Schiedsvereinbarung und es kommt zwischen den Geschäftspartnern zu Unstimmigkeiten, so regelt die ZPO unter Gewährung erheblicher Gestaltungsfreiheiten den Verfahrensbeginn durch Schiedsantrag und Schiedsklage.

a) Klage und Klagebeantwortung

In Anlehnung an Art.23 UNCITRAL-Modellgesetz regelt § 1046 ZPO die Anforderungen an die Schiedsklage und an die Klagebeantwortung durch den Beklagten.¹¹⁰ Innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Der Beklagte hat unter den gleichen Voraussetzungen Stellung zu nehmen. Mit Anspruchs- und Tatsachendarlegung wird der Streitgegenstand bestimmt, der grundsätzlich in allen Klagearten des Zivilprozesses, in Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklage bestehen kann¹¹¹ (Einschränkungen bestehen dabei allerdings besonders im Bereich des Gesellschaftsrechts, so z.B. bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse einer AG oder Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH¹¹²).

Die Möglichkeit einer Bestimmung der Klagefrist durch das Schiedsgericht (mangels Parteivereinbarung) wirft die Frage auf, wie die Klage rechtzeitig eingereicht werden soll, wenn im allgemeinen doch zuvor erst durch ihre Zusendung an das Schiedsgericht das Verfahren in Gang gekommen sein muß. Dies ist so zu verstehen, daß zum einen nicht immer ein natürlich bestimmbarer Zeitpunkt zum Streitbeginn besteht, zum anderen, daß das Schiedsgericht in manchen Fällen, in denen keine ständige Institution bemüht wird, erst gebildet bzw. die Gegenpartei erst zur Bestellung eines

¹¹⁰ Begr.Reg.E. § 1046

¹¹¹ Schütze/Tscherning/Wais, Rn. 378.

¹¹² BGH MDR 1952, S. 674; NJW 1966, S. 2055; 1979, S. 2567; BGH JZ 1996, S. 1017; Schütze, S. 138, Rn. 96, 138)

Schiedsrichters aufgefordert werden muß. In beiden Fällen ist daher meist die Anstrengung des Schiedsverfahrens bereits erklärt bzw. mangels Parteivereinbarung i.S.v. § 1044 durch Schiedsantrag beantragt, ohne daß jedoch eine Klage i.S.d. § 1046 ZPO ergangen sein muß; dies muß dann fristgerecht geschehen. In Anlehnung an das Prozeßrecht im staatlichen Bereich drückt sich in dieser Fristenregelung wie in den anderen wichtigen Inhalten der Klageregelung das besonders für das Schiedsverfahren bestehende Bestreben aus, das Verfahren zügig und umfassend durchzuführen.¹¹³

Im Gegensatz zum Modellgesetz ist nach ZPO in Klageschrift und -beantwortung keine Darlegung der streitigen Punkte nötig.¹¹⁴ Sie ergeben sich -wie im Verfahren vor dem staatlichen Gericht, so auch im Schiedsverfahren- vielfach erst nach Klagebeantwortung im Lauf des Verfahrens, sodaß als ausreichend die Darstellung des Lebensvorgangs bzw. des tatsächlichen Geschehens, aus dem der Kläger sein Begehren ableitet, verlangt wird.¹¹⁵ Die Erfordernisse entsprechen damit im wesentlichen der Klage gemäß § 253 II ZPO: Bezeichnung der Parteien, des Gerichts, Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs (darüber hinaus bei § 253 II allerdings Stellung eines bestimmten Antrages).

Mit der Klage bzw. Klageantwort können die Parteien alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere *Beweismittel* bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen. Dies entspricht zunächst der Parteimaxime, die die Parteien grundsätzlich dazu verpflichtet, auch einem staatlichen Gericht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen und Behauptungsbelege vorzutragen, während eine Amtsermittlung nur in einigen Verfahren stattfindet (Verwaltungsverfahren, Vormundschaftsverfahren etc.).¹¹⁶ Vorherrschend für das Schiedsgericht ist aber der beschränkte Untersuchungsgrundsatz, aus dem heraus dieses das Sachverhältnis im Rahmen des Nötigen zu ermitteln hat (namentlich durch Entscheidung über die Beweiserhebung gem. § 1042 IV S. 2 - dazu unten). In diesem Spannungsfeld ist die abgemilderte Verpflichtung der Parteien zur frühzeitigen Bezeichnung der Beweismittel als flexible Regelung zu sehen,

¹¹³ Albers in Baumbach, § 1046 Rn. 1.

¹¹⁴ siehe Art.23 I ModG.

¹¹⁵ Thomas/Putzo, § 1046, Rn.2.

¹¹⁶ Möller, Rn. 102.

die auch ausländische Parteien zur Durchführung internationaler Schiedsverfahren in Deutschland einladen soll: Auch sie dient tendenziell der Beschleunigung des Verfahrens und harmoniert besser mit den möglichen nachteiligen Säumnisfolgen ihrer verspäteten Vorlage nach § 1048 III.¹¹⁷

§ 1048 wurde zur Durchsetzung der Beschleunigungsmöglichkeiten neu eingeführt und beendet das Verfahren bei Versäumung der Klageeinreichung. Trotzdem ist aber, soweit nicht parteilich ausgeschlossen, eine Änderung oder Ergänzung der Klage bzw. der Angriffs- oder Verteidigungsmittel gem. § 1046 II im Laufe des Verfahrens und bei Genügender Entschuldigung auch verspätet möglich. Die Entscheidung hierüber wurde im Einklang mit § 263 III ZPO in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt.

b) Möglichkeiten des Interneteinsatzes

Die Möglichkeiten des Einsatzes des Internet bestimmen sich auch für den Beginn des Schiedsverfahrens nach den geltenden Formvorschriften. Solche sind für den Schiedsantrag gem. § 1044 I ZPO nicht vorhanden. Damit können die Parteien den disponiblen Teil des Verfahrens gem. § 1042 III ZPO selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln; folglich können sie auch frei vereinbaren, E-mail als zulässiges Medium für die Übermittlung eines Schiedsantrages nach § 1044 ZPO zuzulassen oder auf eine entsprechende Schiedsgerichtsordnung Bezug nehmen. Selbst eine digitale Signatur ist nicht erforderlich, aus Beweisgründen aber ratsam. Gleiches gilt für die gem. § 1046 I ZPO dem Schiedsantrag folgende Klagebegründung und die Klageantwort, sowie für die Widerklage gem. § 1046 III ZPO.

3) Zuständigkeitsprüfung und Rüge

Zunächst prüft das Schiedsgericht seine eigene Zuständigkeit und im Zuge dessen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Diese Prüfungsbefugnis bzw. *Kompetenz-Kompetenz*¹¹⁸ wird ihm in § 1040 ZPO übertragen, der eine Übernahme des Art.16 ModG darstellt. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung beurteilt das Schiedsgericht nach dem für sie geltenden Recht, ggf. § 1059 II Nr. 1 a und 2 a ZPO, und nimmt damit dieselbe Prüfung vor, wie es ein staatliches Gericht im Aufhebungsverfahren täte.¹¹⁹ Demnach kämen die Einwendungen in Frage, daß eine der Parteien zur Schließung der

¹¹⁷ Begr.Reg.E § 1046.

¹¹⁸ Grunsky in FS Baur,

¹¹⁹ Albers in Baumbach, § 1040, Rn. 2.

Schiedsvereinbarung nicht fähig war, daß die Vereinbarung nach dem vereinbarten Recht ungültig sei oder daß der Streitgegenstand nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts können die Parteien, natürlicherweise die beklagte, gem. § 1040 II mit der Klagebeantwortung die Rüge der Unzuständigkeit vorbringen. Anderenfalls tritt eine Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung ein. Ebenso kann gem. § 1040 II S.3 gerügt werden, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse. Dies ist vorzubringen, sobald die betreffende Angelegenheit zur Erörterung kommt, kann also bereits bei der Zuständigkeitsprüfung, aber auch später während der Verhandlung eingewendet werden. In beiden Fällen kann das Schiedsgericht bei ausreichender Entschuldigung eine verspätete Rüge zulassen. Die Regelung dieses zeitlichen Rahmens soll eine Verfahrensverschleppung vereiteln.¹²⁰

Im letztgenannten Fall der Rüge der Befugnisüberschreitung, die Art. V Abs.1 EUÜ entspricht, besteht auch die Möglichkeit, sie sogar noch nach Ergehen des Schiedsspruchs als Antrag zu dessen Aufhebung gem. § 1059 II Nr.1c zu erheben. Ebenfalls -und ausschließlich- als Aufhebungsantrag zum staatlichen Gericht nach § 1059 kann die Anfangsentscheidung des Schiedsgerichts angegriffen werden, es sei *nicht* zuständig (sog. Prozeßschiedsspruch).¹²¹ Hält das Schiedsgericht sich trotz Rüge für zuständig, so kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung dieses Zwischenentscheides das örtlich zuständige oder laut Parteivereinbarung bezeichnete OLG (§ 1062 I Nr.2) anrufen und Entscheidung darüber beantragen. Dies ist der erste Verfahrenszeitpunkt, an dem ein staatliches Gericht hinzugezogen werden kann. Das Schiedsgericht kann währenddessen sein Verfahren fortsetzen und auch einen Schiedsspruch erlassen. Auch dies soll Verfahrensverzögerungen vermeiden¹²².

Die Schiedsvereinbarung ist dabei gem. § 1040 I S. 2 als von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln, sodaß eine Unwirksamkeit des Hauptvertrages nicht notwendig zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt, auch wenn die Vereinbarung als Schiedsklausel selbst Bestandteil des Hauptvertrages ist. Die Überprüfung des Hauptvertrages kann daher mit jedem Ergebnis enden, ohne die Zuständigkeit

¹²⁰ Möller Rn. 82.

¹²¹ Albers in Baumbach, § 1040, Rn.54.

des Schiedsgerichts zu gefährden. Allein das Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht können diese Überprüfung vornehmen.

4) Verlauf des Verfahrens

a) Gestaltungsfreiheit

Trotz seiner in den wichtigen nicht dispositiven Teilen bestehenden Anlehnung an den Zivilprozeß und die für diesen geltenden Normen der ZPO entfließt die Gestaltung des Schiedsverfahrens weitgehend der Privatautonomie als Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit.¹²³ So bestimmen die Parteien gem. § 1042 III die Form des Verfahrens selbst, und wo keine Parteivereinbarung vorliegt, werden die Verfahrensregeln gem. § 1042 IV vom privaten Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Desweiteren erstreckt sich die Gestaltungsfreiheit unter anderem auf das anwendbare materielle Recht (§ 1043, § 1051), Art und Umfang der Beweisaufnahme (§ 1042 IV S. 2), die Notwendigkeit und Durchführung von Zustellungen (z.B. das Erfordernis der Zusendung eines Schiedsantrags als Verfahrensbeginn, §1044), Fristen für Verfahrenshandlungen (z.B. wie oben dargestellt für die Klagefrist § 1046 I) und die Formalien für schiedsrichterliche Entscheidungen (z.B. Notwendigkeit und Durchführung der Schiedsspruchbegründung, § 1054 II).

Oft werden diese Dispositionbefugnisse durch Bezugnahme auf Schiedsordnungen bestehender Institutionen ausgestaltet. Als Beispiel können hier ebenso Musterschiedsordnungen wie die UNCITRAL-Rules der Vereinten Nationen, die der Internationalen Handelskammer in Paris oder die „Platzusancen für den hamburgischen Warenhandel“ dienen, die in Handelsverträgen durch die Klausel „Hamburger Freundschaftliche Arbitrage“ als geltende Schiedsordnung vereinbart werden, wie es auch nichtgewerbliche Schiedsordnungen gibt, auf die Bezug genommen werden kann, z.B. die des Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare.¹²⁴

b) Verfahrensgrundsätze

Die private Regelungsbefugnis ist allerdings durch zwingende Normen der ZPO (insbesondere die §§ 1046 I, 1047 II, III, 1048 IV 1, 1049 III ZPO) und

¹²² Thomas/Putzo, § 1040, Rn. 8.

¹²³ Zöller, Vor§ 1025, Rn. 3.

¹²⁴ ICC http://www.icc-deutschland.de/icc/frame/2.3.4_body.html; Schiedsgerichtshof deutscher Notare http://tpp24.net/dnotv/pdf/dnotv_sgh_statut.html;

internationaler Verträge (z.B. EUÜ, UNÜ) begrenzt, und die Vereinbarung der Parteien, ihren Konflikt von einem Schiedsgericht anstelle eines staatlichen Gerichts entscheiden zu lassen, führt nicht dazu, daß die grundrechtlich garantierten Prozessrechte aufgegeben werden. Diese gelten zwar nicht unmittelbar im Schiedsverfahren, da sie nur die staatlichen Gerichte unmittelbar binden und um so weniger verfahrenstechnischen Aufwand rechtfertigen, je gerichtsferner der Prozeß stattfindet¹²⁵; sie verlangen aber grundsätzlich eine prozessuale Mindestausstattung für jedes Schiedsverfahren.¹²⁶ So gelten die in der Prozeßrechtslehre zum Verfahren vor den staatlichen Gerichten entwickelten Grundsätze für Willenserklärungen der Parteien im Schiedsverfahren gegenüber dem Schiedsgericht und der anderen Partei, die unmittelbar auf die Entwicklung des Schiedsverfahrens gerichtet sind, entsprechend.¹²⁷ Vor allem aber muß bei aller Abschwächung und Gestaltungsfreiheit das über § 1042 I S. 2 in die ZPO aufgenommene rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) nach allgemeiner Ansicht in gleichem Umfang gewährt werden wie vor den staatlichen Gerichten.¹²⁸ Desweiteren muß eine Überparteilichkeit der Rechtspflege und damit eine gleiche Behandlung der streitenden Parteien gewährleistet sein (§ 1042 I S. 1 ZPO).¹²⁹

Insbesondere diese *Grundgebote der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs* sind wichtige Stützen des Verfahrens und in jedem Stadium zu beachten. Neben ihrer verfassungsrechtlichen Garantie stehen zu ihrer Einforderung auch einzelne Landesverfassungen und Art.6 I der Menschenrechtskonvention zur Verfügung. Ihre Verletzung führt zur Aufhebung des Schiedsspruchs (gem. § 1059 II Nr.1b, 1d, 2b ZPO) oder zur Verweigerung der Vollstreckbarkeit (§ 1060 ZPO) mit der Folge der Aufhebung. Von ihrer Beachtung hängt also die Erringung eines sicher nutzbaren Schiedsspruchs ab.¹³⁰

¹²⁵ Maunz, Art.103, Rn.50.

¹²⁶ Sachs, Art. 103, Rn. 4.

¹²⁷ Henn, Günther, Schiedsverfahrensrecht, 2.A., Heidelberg 1991: S.125f; Schwab/Walter/Baumbach SchGbkt, S.152f. Schütze, Rn.344 f.;

¹²⁸ BGHZ 31, 43; 85, 288; BGH NJW 1992, 2299

¹²⁹ dazu: Kornblum, S. 140 f.

¹³⁰ Thomas/Putzo, Einl.I, Rn. 9.

c) Schriftliches Verfahren als günstigstes Verfahren

Nicht nur im Zuge einer Übertragung ins Internet ist ein in möglichst weiten Teilen schriftlich verlaufendes Schiedsverfahren am günstigsten - schon heute bringt diese Möglichkeit der Verfahrensgestaltung den geringsten Zeit- und Kostenaufwand mit sich und ist deshalb die Regel. Denn während im gerichtlichen Prozeß gem. § 128 I ZPO mit Ausnahmen der Grundsatz der Mündlichkeit gilt, ist für das schiedsrichterliche Verfahren relativ problemlos Schriftlichkeit vereinbar.¹³¹ § 1047 I S. 2 ZPO regelt sogar ausdrücklich den Fall, daß die mündliche Verhandlung *nicht* ausgeschlossen wird und bestimmt für diesen, daß dann auf Antrag einer Partei mündlich verhandelt werden muß. Aus der Formulierung der aus Art.24 des Modellgesetzes übernommenen Vorschrift läßt sich unter anderem schließen, daß das Verfahren zur besseren Abwicklung in einem schriftlichen und mündlichen Teil stattfinden kann.¹³² Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt hierbei auf den Schriftsätzen, die auch im Rahmen einer eventuell erfolgenden mündlichen Verhandlung und selbst dann zum Prozeßstoff werden, wenn in dieser nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.¹³³

d) Interneteinsatz bei der Verfahrensgestaltung

Für die Abwicklung von Schiedsverfahren im Internet sind Verfahrensdurchführungen per E-mail-Kommunikation, per Chatbox und per Videokonferenz denkbar. Hinsichtlich der Frage des „im virtuellen Raum“ anzuwendenden Verfahrensrechts sind all diese Verfahrensformen insofern unproblematisch, als man die Verwendung der ZPO ausdrücklich oder gem. § 1043 I S. 1 i.V.m. § 1025 I ZPO durch Wahl eines deutschen Schiedsortes festlegen kann (s.o. zur Schiedsvereinbarung).

Die Möglichkeit zur Nutzung des Internet als Verhandlungsmedium überhaupt ergibt sich aus § 1042 IV ZPO, wonach die Parteien bzw. das Schiedsgericht wie dargestellt den Verfahrensverlauf selbst bestimmen können. Damit können die Parteien sich in den Grenzen der zwingenden ZPO-Vorschriften auf ein im Internet stattfindendes Verfahren einigen bzw. auf eine entsprechende Schiedsgerichtsordnung Bezug nehmen, um die Verhandlung via E-mail oder Chatbox/Videokonferenz erfolgen zu lassen.

¹³¹ OLG Hbg MDR 1956, 494; Zöller, § 1047, Rn. 1; Schwab, S.122;

¹³² Begr.Reg.E. § 1047; Möller, Rn.106;

¹³³ Thomas/Putzo, § 1047 Rn. 1; Begr.Reg.E § 1047

Vor dem Hintergrund dieser Möglichkeiten ist gerade die Vereinbarung eines rein schriftlichen Verfahrens die beste Lösung, um eine Vereinfachung der Verfahrensabwicklung stringent voranzutreiben. Sie stellt neben der internettypischen Einsparung von Reise- und Versandkosten auch die geringsten Anforderungen an die technische Ausstattung, die für sonstige Internetanwendungen nötig wären; die notwendige Infrastruktur ist längst überall vorhanden.¹³⁴ Ein solches Schiedsverfahren könnte im wesentlichen über den Versand von Schriftsätzen per E-mail ablaufen.

i) E-mail

Wie sich aus § 1047 I ZPO ergibt, können die Parteien bzw. das Schiedsgericht vereinbaren, daß das Verfahren allein auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen zu führen ist.¹³⁵ Wie beim Abschluß der Schiedsvereinbarung per Internet bestehen auch für den Austausch von Schriftsätzen keine zwingenden Formvorschriften, die das Erfordernis einer Urkunde stellen würden. Bei der Abwicklung über E-mail-Schriftverkehr handelt es sich damit um ein schriftliches Verfahren im klassischen Sinn, sodaß die Parteien die betreffenden Unterlagen auch per Internet übermitteln können. Es genügt, wenn dabei die Authentizität durch Verwendung der oben dargestellten Sicherheitsstandards in Form der digitalen Signatur sichergestellt wird¹³⁶, sodaß sich keine der Parteien im Nachhinein durch die Behauptung einer möglicherweise falschen oder gefälschten Übermittlung auf Zweifel an der Gewährung rechtlichen Gehörs berufen kann.

Die stark im Interesse der Parteien liegende und im Gegensatz zum gem. § 169 GVG öffentlichen Zivilverfahren bestehende Vertraulichkeit¹³⁷ kann dabei durch Verschlüsselung der Mail-Korrespondenz als Vorteil des Schiedsverfahrens erhalten werden. Darüber hinaus fallen die Vereinfachungen dieser Verhandlungsweise insofern besonders vorteilhaft ins Gewicht, als aus dem neben Art.103 I GG auch der zwingenden Vorschrift des § 1047 III ZPO entspringenden Recht auf Gehör heraus¹³⁸ sichergestellt werden muß, daß alle im Verfahren verwendeten schriftlichen Unterlagen immer allen Beteiligten zugeleitet werden. Dem könnte über Internet-

¹³⁴ Vgl. dazu eingangs genannte Zahlen.

¹³⁵ Albers in Baumbach, § 1047, Rn. 2.

¹³⁶ Siehe oben: Schriftwechsel bei Wirtschaftsverträgen i.S.v. § 1031 I 2. Alt. ZPO.

¹³⁷ Weidhaas/Swoboda S. 106; Albers in Baumbach, § 1042, Rn. 12.

¹³⁸ Möller, Rn. 108; Albers in Baumbach, § 1047, Rn. 4.

Kommunikation natürlich auf dem bequemsten und preiswertesten Wege entsprochen werden.

ii) Chatbox

Das Recht auf Gehör verlangt unter anderem, daß jeder Partei die Möglichkeit gewährt wird, sich zu Angriffs- und Verteidigungsmitteln der Gegenseite zu äußern, sie zu kommentieren, eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen und an jeder ggf. stattfindenden Verhandlung teilzunehmen.¹³⁹ Dabei kann die konkrete Form der Gewährung rechtlichen Gehörs zwar z.B. durch die Schiedsgerichtsordnung festgelegt werden, aber nur innerhalb der grundrechtlichen Grenzen.¹⁴⁰ Daher ist es unter dem Gesichtspunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs denkbar, daß eine mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei auch dann abzuhalten ist, wenn die Parteien den notwendigen Ausschluß der mündlichen Verhandlung vorgenommen haben.¹⁴¹ Um die Verwertbarkeit des angestrebten Schiedsspruchs nicht in ihren Wurzeln zu gefährden, sollte hier eine genaue Beachtung der prozessualen Grundgebote veranschlagt und im Zweifel die geforderte Verhandlung durchgeführt werden. Die Ladung zu einer solchen ist ohne Beachtung von Formerfordernissen möglich.¹⁴²

Als relativ vergleichbares Mittel zur Durchführung der in ihrer konkreten Form frei gestaltbaren mündlichen Verhandlung¹⁴³ kommt zunächst der Einsatz sogenannter Chatboxen in Frage. Die Chatbox besteht aus einer Internetseite, die bestimmten Benutzern zugänglich gemacht wird. Jeder Teilnehmer kann an seinem PC einen Beitrag verfassen und diesen an die Internetseite senden, wo der Beitrag sofort für die anderen Teilnehmer sichtbar gemacht wird. Diese haben dann die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen zu reagieren.

Die Interaktion könnte je nach Medienkompetenz der Teilnehmer bei der Chatbox zeitlich ähnlich nah wie in einer mündlichen Verhandlung erfolgen. Bezüglich der Kommunikation via Chatbox sind allerdings erhebliche Zweifel angebracht, ob eine sinnvolle Verhandlung auf diesem Wege überhaupt

¹³⁹ Niedermeier, S 434.

¹⁴⁰ BVerfGE 9, S. 89; Bork in Stein/Jonas/Schlosser, § 1044 a.F. Rn. 54a, 60; Schütze, Rn. 138.

¹⁴¹ Zöller, § 1047, Rn. 1; Begr.Reg.E. § 1047; Albers in Baumbach, § 1047, Rn. 2.

¹⁴² Schwab, S.123

¹⁴³ Albers in Baumbach, § 1042, Rn 12.

möglich ist. Sie ist keinesfalls mit der Kommunikationssituation einer klassischen Verhandlung vergleichbar.

Zunächst wären bei einer Chat-Verhandlung die Beteiligten nicht nur nicht sichtbar, sondern die ganze Verhandlung wäre nicht -wie per definitionem- mündlich, sondern lediglich zeitnah-schriftlich. Das Verfassen der Diskussionsbeiträge wäre daher zeitaufwendig, und die interaktiven Mittel reduzierten sich allein auf das geschriebene Wort. Andere Faktoren, die in echten Präsenzverhandlungen eine Rolle spielen, kämen hier hingegen gar nicht zum Tragen. Ob unter diesen Bedingungen eine gleiche Wahrnehmung und Teilnahme wie bei der Verhandlung mit Auge, Mund und Ohr allein von der Aufmerksamkeit und der Äußerungsgeschwindigkeit her möglich wäre, darf bezweifelt werden. Darüber hinaus kann, wer „Aussagen“ lesen muß, sich zu ihnen weder Notizen machen noch die für die mündliche Verhandlung typischen Eindrücke sammeln. Wem die „Aussagen“ dabei vorgelesen werden, den erreichen sie erst in dritter oder vierter Übermittlungsinstanz.

Dies würde nicht nur für die Richter, die rechtliches Gehör gewähren müssen, sondern auch für die teilnehmenden Parteien einen erheblichen Nachteil bedeuten. Vor allem aber wäre neben der durch Quellen für Übertragungsfehler gefährdeten Beitragsauthentizität die der „Anwesenden“ nicht überprüfbar, was bedeuten würde, daß ein unbefugter Dritter unerkannt dem Verfahren beiwohnen könnte. Weil ansonsten auch keine Sinneskontrolle stattfände, könnte sogar eine andere Person unter falscher Identität oder unter Namen bzw. Internetanschluss eines Prozeßbeteiligten an der Verhandlung teilnehmen. Schließlich wäre durch Manipulation eine unbemerkte Einflußnahme auf einzelne Beiträge und damit den Verfahrensverlauf möglich.

Zu schwer wiegen diese Bedenken vor allem in Bezug auf die Schiedsrichter: Wenn nicht sichergestellt ist, daß sie alle Vorgänge hinreichend und authentisch wahrnehmen konnten, ist auch das rechtliche Gehör nicht sichergestellt.¹⁴⁴ Gleiches gilt für die Wahrnehmungsmöglichkeiten der beteiligten Parteien. Dabei ist in der Verletzung des rechtlichen Gehörs zwar kein absoluter Aufhebungsgrund i.S.d. § 1059 ZPO zu sehen, sondern es müßte sich auch die Entscheidung des Schiedsgericht dadurch geändert

¹⁴⁴ Niedermeier, S. 435

haben.¹⁴⁵ Der Beweispflicht des Vorbringenden ist aber Genüge getan, wenn Zweifel an der Gewährung des rechtlichen Gehörs so weit begründet werden, daß dies die Annahme rechtfertigt, der Schiedsspruch könne auf den Verstößen beruhen.¹⁴⁶ Dies wäre bei der Kommunikationssituation per Chatbox wie dargestellt unschwer möglich, sodaß sie kein geeignetes Mittel zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung darstellt, nach der ein mit großer Sicherheit verwertbarer Schiedsspruch erwirkt werden könnte. Diesen Problemen kann auch durch den Gedanken an einen Verzicht auf rechtliches Gehör nicht abgeholfen werden, weil dieser entsprechend den oben genannten prozessualen Mindestanforderungen generell nicht möglich ist.¹⁴⁷

iii) Videokonferenz

Als letzte mögliche Form der Internet-Abwicklung steht auch die Videokonferenz zur Verfügung, um dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs in der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Genüge zu tun. Sie funktioniert nach einem ähnlichen Prinzip wie die Chatbox, allerdings werden dabei statt der schriftlichen Beiträge *permanent die gesamten Ton- und Bilddaten* versendet, die auf einer zentralen Internetseite für alle sichtbar gemacht werden. Diese Form kommt der echten mündlichen Verhandlung damit sehr nahe, spricht sie doch alle Sinne genauso an, wie sie in einer (körperlichen) Präsenzverhandlung den Teilnehmern zur Wahrnehmung und Äußerung zur Verfügung stünden. Vor allem wäre wegen der gleichzeitigen Anzeige aller Kameraaufnahmen auf den Bildschirmen jeder Teilnehmer für die anderen sichtbar.

Für die Videokonferenz gilt als großer Vorteil gegenüber der Chatbox, daß eventuelle Übertragungsfehler sofort bemerkbar wären. Auch zeitweise oder komplett falsche Identitäten wären wegen der permanenten Augenkontrolle unmöglich. Eine unbemerkte Manipulation ist insofern nicht denkbar, als sie das Gespräch stören und daher auffallen müßte. In all diesen Fällen und auch bei sonstigen Wahrnehmungsproblemen kann wie in der herkömmlichen mündlichen Verhandlung ohne Verzögerung innegehalten werden, und auch Identitäts- und Authentizitätszweifel wären durch einen Telefonanruf jederzeit auszuräumen. Plastisch und einfach stellt sich dies dar, wenn man bedenkt, daß man den Gesprächspartner selbst bei diesem Anruf sehen könnte; ebenso

¹⁴⁵ Albers in Baumbach, § 1059, Rn. 6.

¹⁴⁶ Mayer in MüKo, § 1042 a.F., Rn.17.

¹⁴⁷ Bork in Stein/Jonas/Schlosser, § 1044, Rn.54a, 60; Schütze, Rn.137.

würden bei Empfangsproblemen eines Teilnehmers auch die anderen Konferenzteilnehmer dessen Anruf beim Vorsitzenden zur gleichen Zeit hören, womit die Verhandlung unterbrochen wäre.

Die Bedenken, die die Autoren der Vorstellung des eingangs erwähnten Cybercourt-Projektes im Jahr 2000 bezüglich der Auswirkungen technischer Probleme und der Kommunikationssituation an sich auf die rechtliche Würdigung der Verhandlung per Videokonferenz gerade auch in Hinsicht auf das Erfordernis des rechtlichen Gehörs vorbringen,¹⁴⁸ sind daher nicht verständlich. Entweder „steht“ eine Leitung und die Videokonferenz funktioniert technisch, oder die Leitung steht nicht. Daß einzelne Verfahrensteile oder Aussagen an einem Beteiligten vorübergehen, ohne daß dieser das merkte und beanstanden könnte, ist gar nicht möglich. Daher ist auch keine Gefährdung des Schiedsspruchs in seiner Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit durch die Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung per Videokonferenz zu ersehen: Allein aus ihr können keine begründeten Zweifel an der Gewährung rechtlichen Gehörs vorgebracht werden, die die Annahme rechtfertigten, der Schiedsspruch könne auf einer Verletzung dieses Prozeßgebotes beruhen. Es empfiehlt sich aber trotzdem, am Ende einer solchen Verhandlung zu Protokoll zu nehmen, daß keine der Parteien Beanstandungen in dieser Richtung vorbringen will, die sie in der Verhandlung wohlmöglich nicht geäußert hätte. Anderenfalls kann das Schiedsgericht möglichen Beanstandungen nachgehen und etwaige Fehler noch bis zum Erlaß seines Schiedsspruchs beseitigen.¹⁴⁹

5) Die Sachverhaltsermittlung

Die Sachverhaltsermittlung mittels der Erhebung von Beweisen und die Wahl der Beweismittel selbst unterfallen grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des § 1042. Auch hier bestehen Einschränkungen in zwingenden Regelungen der ZPO, weitere können sich ergeben, wo die Unterstützung staatlicher Gerichte bei der Beweiserhebung angefragt (§ 1050 S. 2 ZPO, Amtsgericht) oder die Aufhebung bzw. Vollstreckbarerklärung (§§ 1060 II, 1059 II Nr.1d, 2b ZPO, OLG) bei Gericht beantragt wird.

¹⁴⁸ Niedermeier, S. 434f

¹⁴⁹ Albers in Baumbach, § 1042, Rn.2f.

a) **Parteimaxime und beschränkter Untersuchungsgrundsatz**

Die Parteien können gem. § 1046 ZPO wie dargestellt bereits mit der Schiedsklage bzw. Klageantwort ihnen erheblich erscheinende Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich im Verfahren bedienen wollen. Dies entspricht zunächst der *Parteimaxime*, die Parteien grundsätzlich dazu verpflichtet, einem Gericht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen und Behauptungsbelege vorzutragen.¹⁵⁰ Vorherrschend für das Schiedsgericht ist aber der *beschränkte Untersuchungsgrundsatz*, aus dem heraus dieses das Sachverhältnis im Rahmen des Nötigen von sich aus zu ermitteln hat.¹⁵¹ Es führt die Sachverhaltsaufklärung zwar nicht im Wege der Amtsermittlung durch, letztere ist aber auch nicht verboten.¹⁵² Namentlich kommt ihm während des weiteren Verfahrens gem. § 1042 IV die Aufgabe zu, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden und ihr Ergebnis frei zu würdigen.¹⁵³ Unterläßt das Schiedsgericht Ermittlungen, begründet das keine Aufhebungsklage, solange es die Ermittlung nicht selbst für seine Pflicht gehalten hat.¹⁵⁴

Im Unterschied zum staatlichen Gericht darf das Schiedsgericht dabei Fachkenntnisse seiner Mitglieder verwerten, ebenso konkrete private Kenntnisse bezüglich streitiger Tatsachen; es muß dazu aber die Parteien hören.¹⁵⁵ Seine Anhörungspflicht geht ebenso weit wie die der staatlichen Gerichte,¹⁵⁶ sodaß die Parteien nicht nur zu jeder Beweisaufnahme hinzuzuziehen sind, sondern auch zu allen Tatsachen und Beweismitteln, die das Schiedsgericht seiner Entscheidung zugrunde legen will, gehört werden müssen.¹⁵⁷ Einer Partei, die einer Beweisaufnahme nicht beiwohnen konnte, ist deren Ergebnis dementsprechend mitzuteilen.¹⁵⁸

b) **Unterstützung durch staatliche Gerichte**

Für die Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, kann gem. § 1050 durch das Schiedsgericht oder auf Antrag einer Partei die Unterstützung staatlicher Gerichte in Anspruch genommen werden. Dazu

¹⁵⁰ Möller, Rn.102, 120.

¹⁵¹ BGH NJW 64, 593; Schwab/Walter Kap.15, Rn.7-26.

¹⁵² Zimmermann, § 1042, Rn.5

¹⁵³ Albers in Baumbach, § 1042, Rn.8

¹⁵⁴ Schwab/Walter, Kap. 15, Rn.8

¹⁵⁵ BGH NJW 64, 593; Maier, Rn.259

¹⁵⁶ BGH 85, 291.

¹⁵⁷ BGH 31, 45; vgl. § 1047 II, III.

¹⁵⁸ Albers in Baumbach, § 1042, Rn.4.

gehören alle Erhebungsformen, zu denen Zwang nötig ist oder werden könnte, wobei an die Notwendigkeit der Unterstützung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. So genügt beispielsweise die Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht erscheinen werde, für die Unterstützung bei seiner Vernehmung.¹⁵⁹ Weitere Beispiele für unterstützungsfähige Begehren sind die Beedigung von Zeugen, die Bestellung eines Vertreters nach § 57 ZPO, die öffentliche Zustellung, das Ersuchen um amtliche Auskünfte, die Einholung der Aussagegenehmigung von Beamten, Richtern und Soldaten oder das Ersuchen an eine Behörde um Vorlage einer Urkunde.¹⁶⁰

Für die Beweiserhebung können die Schiedsrichter den Ort bestimmen und damit auch Erhebungen im Ausland vornehmen. Das Schiedsgericht kann sich aber auch hierbei der Mithilfe der staatlichen Gerichte bedienen und nach dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.03.1970 verfahren. Seinem Wortlaut nach ist dieses zwar auf die Beweisaufnahme in gerichtlichen Verfahren beschränkt; dies schließt jedoch Rechtshilfeersuchen durch das zuständige staatliche Gericht für die Zwecke des Schiedsverfahrens nicht aus.¹⁶¹

Gem. § 1062 IV ist für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist. Es entscheidet gem. § 1050 S. 2 über die Zulässigkeit des Unterstützungsantrags und darf ihn nach Prüfung der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen ggf. ablehnen. Diese Einschränkung, die das UNCITRAL-Modellgesetz nicht enthält, soll die Übernahme von Beweismethoden aus anderen Rechtsgebieten bzw. den Verstoß gegen geltendes Recht der ZPO verhindern (Bsp.: Urkundenbeweis nach amerikanischem Vorbild oder Verwendung eines Lügendetektors).¹⁶²

c) Beweismittel

Soweit eine gesetzliche Regelung oder eine Parteivereinbarung fehlt, bestimmt wie dargestellt das Schiedsgericht gem. § 1042 IV sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es ist insbesondere berechtigt, über die Zulässigkeit

¹⁵⁹ Mü OLG 27, 196.

¹⁶⁰ Albers in Baumbach, § 1050, Rn.1.

¹⁶¹ Vgl. dazu Saathoff; BTDrucks. VII Nr.4892, Dt.Denkschrift, Erläuterung zu Art.1 des Haager Beweisübereinkommens.

einer Beweisaufnahme zu entscheiden, sie durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen, wie es der deutschen ZPO entspricht.¹⁶³ Damit hängt die Beweisaufnahme nicht in erster Linie von Beweisanträgen der dazu berechtigten Parteien ab. Beweisangebote der Parteien bezüglich entscheidungserheblicher Tatsachen muß das Schiedsgericht aber zur Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör aufgreifen.¹⁶⁴

Die Beweismittel sind in erster Linie die gängigen des ordentlichen Zivilprozesses, also Urkundenbeweis (§ 420 ZPO), Zeugenbeweis (§ 373 ZPO), Sachverständigenbeweis (§ 407 ZPO), Parteivernehmung (§ 445ff ZPO), amtliche Auskunft (§§ 273, 358 u.a. ZPO¹⁶⁵) und Augenschein (§ 372 ZPO); Tonbandaufnahmen und andere technische Aufzeichnungen sind meist Gegenstand des Augenscheins. An die Beweismittel der ZPO ist das Schiedsgericht aber nicht gebunden,¹⁶⁶ sondern es besitzt gem. § 1042 IV jene Dispositionsfreiheit, die ihm die Parteien bei der Schiedsvereinbarung offengelassen haben. Danach können die Parteien auch eine Beschränkung der Beweismittel z.B. auf Urkunden vornehmen und so Vorkehrungen treffen, um ein von möglichst wenig Präsenz gekennzeichnetes Verfahren zu gestalten. Solche Bemühungen um eine Verschriftlichung auch der Beweiserhebung stellt als Verfahrensart auch grundsätzlich keinen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* als (gem. § 1059 II Nr.2b durch ein staatliches Gericht bei der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs von Amts wegen zu prüfenden) Aufhebungsgrund dar; ebenso wenig würde dadurch ein Verfahrensverstoß gegen zwingende Vorschriften des zehnten Buches der ZPO i.S.v. § 1059 II Nr.1d ZPO begründet.¹⁶⁷ Wo eine Art der Beweiserhebung auf Bedenken trifft, kann sie aber auch, um das Verfahren einfach zu gestalten in herkömmlicher Weise stattfinden und einem Schiedsrichter allein anvertraut werden, der den anderen und den Parteien Bericht erstattet.¹⁶⁸

¹⁶² Begr.Reg.E. § 1050.; Möller, Rn. 199 f.

¹⁶³ Albers in Baumbach § 1042, Rn. 8.

¹⁶⁴ BverfGE 46, 315; Maier, Rn. 375.

¹⁶⁵ BverwG NJW 88, 2492.

¹⁶⁶ Zimmermann, § 1042, Rn. 5; Albers in Baumbach, § 1042, Rn. 10.

¹⁶⁷ OLG Düsseldorf WM1995, 1488; Schütze/Tscherning/Wais Rn.52; Holland/Handtke, S.75.

¹⁶⁸ Albers in Baumbach, § 1042, Rn.10.

i) Urkunden

Urkunden erbringen unter Ausschluß der richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) den vollen Beweis für die Abgabe der Erklärung. Bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit gibt es nur eine tatsächliche Vermutung, die in die freie Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO einfließt.¹⁶⁹

Fraglich ist, wie die Urkunde im virtuellen Schiedsverfahren zu behandeln ist. Erstrebenswert wäre die Zulässigkeit einer elektronischen Urkunde, die ohne Probleme per E-mail übermittelt werden könnte. Wie oben dargestellt, lassen sich elektronische Dokumente jedoch gegenwärtig nicht als Urkunden bewerten. Es gibt einige Versuche, diese Situation zu beheben,¹⁷⁰ die insgesamt jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis führen, da die Beweisregelungen der ZPO nicht zur Disposition der Schiedsparteien stehen. Notwendig wäre eine Gesetzesänderung, die aus obengenannten Gründen auch im Rahmen der Umsetzung der SigRL nicht notwendigerweise erfolgt und daher nicht absehbar ist. Das Digitalisieren einer Urkunde mittels eines Foto-Scanners, um sie dann per E-mail an die Beteiligten zu übermitteln, führt nur zu einer Kopie und ist damit nicht nur aus Sicherheitserwägungen ungeeignet.¹⁷¹

Hier bietet sich in der Tatsache Möglichkeit zur Abhilfe, daß Schiedsgerichte nicht an die Beweismittel der ZPO gebunden sind.¹⁷² Gem. § 1042 II wird das Schiedsverfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt, wenn die Parteien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben. So können die Parteien den Beweis durch Sachverständige ausschließen¹⁷³ oder sich auf den Urkundenbeweis als Beweismittel beschränken.¹⁷⁴

Ein echter Urkundenbeweis würde voraussetzen, daß zumindest einem der Richter die Urkunde persönlich vorgelegt wird.¹⁷⁵ Bei gleicher Beweiskraft elektronischer Dokumente wäre dies aber nicht mehr erforderlich. Die Gestaltungsfreiheit geht zwar nicht so weit, daß die Parteien per Vertrag ein elektronisches Dokument zu einer Urkunde gem. § 416 ZPO erheben könnten. Möglich ist es aber, elektronischen Dokumenten im privaten Schiedsverfahren

¹⁶⁹ Zöller, § 415, Rn. 5; BGH NJW 1980, S. 1680 (1681); Thomas/Putzo 1997, § 416, Rn. 3.

¹⁷⁰ The European Model EDI Agreement, Final Draft, May 1991, DG XIII-D-X-5; zum Deutschen EDI Rahmenvertrag vgl. Hoeren, EDI, S. 513.

¹⁷¹ Niedermeier, S. 435.

¹⁷² Hoeren EDI, S. 518.

¹⁷³ Hoeren EDI, S. 31.

¹⁷⁴ LG Bremen MMR 6/2000.

¹⁷⁵ Niedermeier, S. 435.

eine mit Urkunden vergleichbare Beweiskraft beizumessen.¹⁷⁶ Auch hier empfiehlt sich die Verwendung der digitalen Signatur zur Erhöhung des Schutzes gegen Manipulation und damit zur Gewährleistung eines vertrauenswürdigen Verfahrens.

Diese Vorgehensweise würde nicht dazu führen, daß eine Partei sich im Nachhinein vor staatlichen Gerichten auf die Aufhebungsgründe der § 1059 II Nr.1d, 2b ZPO berufen kann oder daß ein mit der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beauftragtes staatliches Gericht diese versagen und den Spruch von Amts wegen gem. § 1059 II Nr.2b ZPO aufheben würde: Hierzu wäre ein Verstoß gegen eine zwingende Bestimmung der ZPO (Nr.1d) erforderlich, oder ein Ergebnis, das dem ordre public (Nr.2b) widerspräche, also eine Vorschrift des materiellen Rechts im Range eines Grundrechts verletzte.¹⁷⁷ Beides kann durch die erhöhte Zumessung an die Beweiskraft eines elektronischen Dokuments nicht begründet werden, und über die Wahrung des ordre public hinaus findet neben der Prüfung der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes (Nr.2a) durch das staatliche Gericht von Amts wegen keine Überprüfung der Richtigkeit der Sachentscheidung statt.¹⁷⁸ Damit können elektronische Dokumente hinsichtlich ihrer Beweiskraft als Urkunden behandelt werden, ohne damit die Endgültigkeit des Schiedsspruchs durch die Möglichkeit einer Aufhebung im Wege des Antrags gem. § 1059 II Nr.1d oder der versagten Vollstreckbarerklärung gem. § 1059 II Nr.2b zu gefährden.

ii) Zeugenbeweis

Das Schiedsgericht kann auch Zeugen selbst laden oder von den Parteien mitbringen lassen.¹⁷⁹ Im Rahmen des Zeugenbeweises ergibt sich aber ein weiteres potentiell Gebiet für den Einsatz des Internet, da das Schiedsgericht gem. § 1042 IV ZPO nicht an die Beweismittel der ZPO gebunden ist.¹⁸⁰ Dies gibt den Parteien bzw. dem Schiedsgericht die Möglichkeit, sich auf die schriftliche Zeugenvernehmung zu beschränken. So bietet sich für den Zeugenbeweis zunächst die Schriftform an, wie sie gem. § 377 III ZPO auch im herkömmlichen Verfahren möglich ist. Das Schiedsgericht kann einen Zeugen bitten, die Zeugenfragen schriftlich zu

¹⁷⁶ Hoeren EDI, S. 518.

¹⁷⁷ BGH NJW 1990, S. 3211; BGH NJW 1986, S. 1437.

¹⁷⁸ Albers in Baumbach, § 1059, Rn. 11.

¹⁷⁹ Zimmermann, § 1042, Rn. 5.

¹⁸⁰ Zöller, § 1042, Rn. 30.

beantworten. Aus technischer Sicht ist dies die einfachste Vorgehensweise, und sowohl die Übermittlung der gestellten Fragen als auch der Ergebnisse kann an alle Beteiligten besonders schnell per E-mail erfolgen. Für die mündliche Zeugenvernehmung kommt die Videokonferenz als virtuelle Alternative in Betracht, die wie die oben beschriebene mündliche Verhandlung organisiert werden kann.

iii) Sachverständige und Parteivernehmung

Aufgrund der Sachkenntnis, nach der Schiedsrichter im privaten Verfahren häufig ausgewählt werden, ist grundsätzlich die Möglichkeit attraktiv, den Beweis durch Sachverständige auszuschließen.¹⁸¹ Für Sachverständige gilt ansonsten aber das für Zeugen Gesagte: Gutachten können schriftlich per E-mail eingereicht werden, digitale Signatur und Verschlüsselung eignen sich als Schutz vor unberechtigter Einsichtnahme Dritter und vor Manipulation. Soll ein Gutachter mündlich vernommen werden, so steht die Videokonferenz als virtuelle Alternative zur Verfügung. Für die Parteivernehmung ergibt sich ebenfalls keine Abweichung von der Behandlung von Zeugen.

iv) Augenscheinbeweis

Der Augenscheinbeweis gem. § 371 f. ZPO unterfällt der freien Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO. Ihm kommt im Zusammenhang mit elektronischen Dokumenten besondere Bedeutung zu. Da vor staatlichen Gerichten solche als Urkunden nicht anerkannt werden, unterfallen sie als Augenscheinbeweise dieser freien Beweiswürdigung.¹⁸² Dies gilt damit auch für solche elektronischen Dokumente, die keiner besonderen Beweiskraftvereinbarung der Parteien unterfallen. Der richterliche Ermessensspielraum ist hier besonders groß.

6) Beratung der Schiedsrichter und Erlaß des Schiedsspruchs

Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Richter, müssen sich die Schiedsrichter nach § 1052 ZPO beraten, um zu einer Entscheidung zu kommen. Die Beratung oder Abstimmung kann ebenso schriftlich wie auch fernmündlich erfolgen.¹⁸³ Auch in diesem Stadium lässt sich damit das Internet vorteilhaft nutzen. Besonders die Verwendung von E-mails ermöglicht dabei eine schnelle und flexible Kommunikation. Bedarfsweise kann eine Videokonferenz eingesetzt werden, die sich in diesem

¹⁸¹ Hoeren EDI S. 31.

¹⁸² Zöller, § 371, Rn. 2.

Zusammenhang unproblematischer umsetzen lässt als im Rahmen einer Verhandlung der Parteien.

Für den Erlass des Schiedsspruchs bestimmt § 1054 I ZPO allerdings eindeutig, daß dieser nicht nur schriftlich zu erlassen, sondern auch von den Richtern im beschriebenen Mehrheitsverhältnis zu unterzeichnen ist. Dabei ist gem. § 1054 IV jeder Partei ein unterschriebener Schiedsspruch zuzusenden, wobei eine Ausfertigung oder Abschrift nicht ausreichend ist.¹⁸⁴ Hier kann kein Pendant für die Abwicklung im Internet gestellt werden: Der Schiedsspruch muß per Post zugestellt werden; am besten geschieht dies durch Einschreiben gegen Rückschein, um den Tag des Empfangs einwandfrei feststellen zu können.

7) Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung ist vonnöten, um aus dem Schiedsspruch vollstrecken zu können, wird aber auch angestrebt, um die endgültige Unanfechtbarkeit des Spruchs feststellen zu lassen.¹⁸⁵ Ihre Erfordernisse wurden oben bereits anhand der einzelnen Verfahrensschritte dargelegt, um die Möglichkeiten des virtuellen Schiedsverfahrens hinsichtlich der Beständigkeit des aus ihm hervorgehenden Schiedsspruchs abzustecken.

Fazit

Der Einsatz des Internet als Medium für die Durchführung von Schiedsverfahren bringt im Vergleich zu den herkömmlichen Verfahrensweisen zahlreiche Vorteile mit sich. Attraktiv ist zunächst die räumliche Ungebundenheit der Parteien. Diese können praktisch von jedem Ort der Welt aus Schriftsätze per E-mail entgegennehmen und versenden. So lässt sich ein zügiger Verfahrensablauf erreichen, da schriftliche Dokumente sehr viel schneller den Empfänger erreichen als die traditionelle Briefpost. Selbst Videokonferenzen lassen sich nach heutigem Stand der Technik ohne unverhältnismäßigen Aufwand von jedem Ort aus realisieren. Dies führt zu geringeren Reisekosten für die Parteien und senkt den Zeitaufwand. Auch institutionalisierte Schiedsgerichte können ihre Arbeitsabläufe auf diesem

¹⁸³ Zöller, § 1057, Rn. 2.

¹⁸⁴ Lauterbach, §1054, Rn.6; Begr.Reg.E. §1054.

¹⁸⁵ RG 149, 50; BGH JZ 62, 287.

Wege effizienter gestalten. Durch Nutzung des Internet kann die Schiedsgerichtsbarkeit damit auch für kleinere Streitwerte eine interessante Alternative werden. Die genannten Vorteile wirken sich besonders im Zusammenhang mit internationalen Verträgen aus. Kommt es hier zu Auseinandersetzungen, bedeutet dies für die Parteien regelmäßig einen hohen Zeit- und Kostenaufwand, der zu einem erheblichen Teil mit der Anreise zu mündlichen Verhandlungen verbunden ist.

In rechtlicher Hinsicht scheint ein Schiedsverfahren in oben beschriebener Weise via Internet durchführbar zu sein. Die rasante Entwicklung im Bereich des Internet führt allerdings dazu, daß die diesbezügliche Rechtslage sich in einem starken Entwicklungsprozeß befindet. Die Frage nach der genauen Bedeutung digitaler Signaturen ist noch nicht eindeutig geklärt. Ob das rechtliche Gehör aus Sicht der Rechtsprechung bei virtuellen Verhandlungen gewahrt ist, läßt sich momentan ebenfalls nur als wahrscheinlich bezeichnen. In diesem umfassenden Entwicklungsprozeß lassen sich keine gesicherten Aussagen machen. Es spricht allerdings viel dafür, daß Entscheidungen von Online-Schiedsgerichten bei gegenwärtigem Stand der rechtlichen Entwicklung vor staatlichen Gerichten Bestand haben können und nicht im Wege des Aufhebungsantrages gem. § 1059 ZPO entwertet werden oder wegen Weigerung staatlicher Gerichte, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO) oder der Zwangsvollstreckung (§ 1060 ZPO) zu gewähren, wirkungslos werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, daß das Schiedsverfahren als echte private Gerichtsbarkeit eine wirkliche Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren sein können.

Auf eine entsprechende Anpassung nationaler und internationaler Normen ist zu hoffen, sie ist auf Dauer aber auch zu erwarten. Letztlich wird die eingangs erwähnte wirtschaftliche Bedeutung des Internet dazu führen, daß Formvorschriften angepaßt werden, damit seine Vorteile in vollem Umfang nutzbar sind. Wachsende Erfahrung im Umgang mit diesem Medium werden die Grundlage für rechtliche Veränderungen sein. Die Entwicklung im Bereich der digitalen Signatur und des E-Commerce auf europäischer Ebene sind Anhaltspunkte dafür.